Wiederhold

Die Widerrechtlichkeit der Drohung als Erfordernis der Anfechtung wegen Zwanges.

Die Widerrechtlichkeit der Drohung als Erfordernis der Anfechtung wegen Zwanges.

ACAD. LEGD. BAT. BIBL.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Großherzoglichen Universität zu Rostock

vorgelegt von

Aloys Wieseler, Referendar.

Druck von Georg Grünwaldt, Hamburg.
1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552724_0067

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Literatur.

Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 65.

Bendix, Das deutsche Privatrecht auf Grund des bürgerl. Gesetzbuches. Breslau 1898.

Bähr, Gegenentwurf. Kassel 1889.

von Blume in Iherings Jahrbüchern. Bd. 38, S. 224 f. Beiträge zur Auslegung des deutschen B. G. B

Corpus iuris civilis ediderunt Fratres Krigelii.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Aufl., Bd. I. Jena 1898.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Tübingen u. Leipzig 1900.

Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. Berlin 1900.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 5. Aufl. Halle a. S. 1894.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 1, I. Aufl. Halle a. S. 1902.

Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B. 1., 5. u. 8. Auflage. Berlin 1899. 1903.

Enneccerus & Lehmann, Das bürgerliche Recht. 1. Aufl. Marburg 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Band 10, 11, 31, 34.

Entscheidungen des Ober-Tribunals. Bd. 17.

Entwurf eines B. G. B. I., II., III.

Fischer u. Henle, B. G. B. München 1897.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 7. Aufl. Berlin 1896.

Gareis, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.

Glück, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten. Erlangen 1797/1830. Bd. V.

Goldmann & Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1900.

Hirsch, Zur Lehre vom Zwang. Greifswald. Dissertation. 1899.

Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil. München 1900.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 25, 38.

Juristische Wochenschrift von 1896, 1900, 1902.

Kaufmann, Kommentar und Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuchs. Bonn 1900.

Koch, Allgemeines Landrecht. 8. Aufl. Berlin u. Leipzig 1884.

Kuhlenbeck, Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1895/98. Bd. 1.

von Liszt, Strafrecht. 8. Aufl. Berlin 1897.

von Liszt, Grenzgebiet zwischen Privat- und Strafrecht. Berlin 1889.

Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1900.

Meisner, Allgemeiner Teil des B. G. B. Breslau 1898.

Motive zum B. G. B. Allgemeiner Teil. 1888.

Leonhard, Allgemeiner Teil des B. G. B. Berlin 1900.

Neumann, Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Aufl. Berlin 1903.
Planck, Bürgerliches Recht. I. Band, 2. Aufl. Berlin 1898.
Planck in den Göttinger Festgaben für Regelsberger, Begriff der Widerrechtlichkeit im § 823 B. G. B.
von der Pfordten, Das deutsche Civilrecht. Fürth 1898.
Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893.
Rehbein, Das B. G. B. mit Erläuterungen. Berlin 1899.
von Savigny, System des römischen Rechts. Berlin 1840. Bd. III.
Schliemann, Zur Lehre vom Zwang. Rostock 1861.
Schloßmann, Zur Lehre vom Zwang. Leipzig 1874.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 5, 18, 20, 24, 38, 42, 44, 48.
Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. München 1903.
Unger, System des österreichischen Privatrechts. 4. Aufl. Leipzig 1876/79.
Vangerow, Pandekten. 7. Aufl. Marburg und Leipzig 1876.
von Wächter, Württembergisches Privatrecht. Stuttgart 1851.
Wendt, Pandekten. Jena 1888.
Weyl, Vorträge über das bürgerliche Gesetzbuch. München 1898.
Windscheid, Pandekten. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.

Disposition.

I. Gemeines Recht.

Allgemeines über die Drohung 1
Kritische Behandlung der über die Widerrechtlichkeit der Drohung herrschenden Lehren 3

II. Bürgerliches Recht.

Ist die im § 123 B. G. B. geforderte Widerrechtlichkeit bloße Strafrechtswidrigkeit? 19
Die Rechtmäßigkeit des Zwanges nach A. L. R. . . . 30
Der Begriff der Widerrechtlichkeit nach B. G. B.; kritische Behandlung der über diesen Punkt herrschenden Lehren 33
Excurs zum § 123 B. G. B. 45
Schluß-Ausführungen 49

I. Gemeines Recht.

Im allgemeinen sind die Motive, die den Menschen zur Abgabe von rechtlich erheblichen Konsenserklärungen veranlaßt haben, für das Rechtsgeschäft ohne Belang. Jeder muß sich der Tragweite seiner Worte vollkommen bewußt sein, und einerlei aus welchem Grunde er eine Willenserklärung abgegeben hat, stets für dieselbe einstehen.*) Doch ist in der Praxis weder bei den Deutschen noch bei den Römern dieser Grundsatz mit der Konsequenz und Schärfe, wie man nach dem Wortlaut der angeführten Rechtssprichwörter wohl vermuten sollte, durchgeführt worden. Das menschliche Leben und insbesondere die soziale Stellung der einzelnen Menschen zu einander verlangte eben, daß man von diesem strengen Prinzip auch Ausnahmen zuließ, und als solche Ausnahmen statuierten die Römer diejenigen Fälle, in denen jemand durch error, dolus und metus veranlaßt war, ein Rechtsgeschäft abzuschließen. Die Fälle des error und des dolus fallen aus dem Rahmen dieses Themas. Unsere Aufgabe soll es sein, den metus, insbesondere aber die Voraussetzungen näher zu untersuchen, die vorhanden sein müssen, um die Aufhebung sämtlicher nachteiligen Folgen des metus herbeizuführen.

Die den Römern für unsern Fall geläufige Bezeichnung ist metus, Furcht nicht Zwang, da ja die durch den Zwang widerrechtlich eingejagte Furcht, nicht der Zwang selbst das Motiv zum Handeln ist. Ueber die Wirkung eines unter dem Drucke solchen Zwanges abgeschlossenen Rechtsgeschäfts herrschte bekanntlich im

*) vergl. bei den Römern: uti lingua nuncupasset, ita ius esto; bei den Deutschen Ssp. I. 7: Swer icht borget oder gelobt, der sal iz gelden — ein Mann — ein Wort.

römischen und gemeinen Recht ein großer Streit; seit Savigny ging die herrschende und auch richtige Meinung dahin, daß eine solche Willenserklärung nur anfechtbar**) sei, da der metus illatus keine Freiheitsentziehung, sondern nur eine Freiheitsbeschränkung mit sich bringt und darum auch ein giltiger Vertrag entstände. Doch auch Billigkeit und gute Sitten sollten hierbei ihr Recht finden, und darum führten die Römer den Satz nihil consensui tam contrarium est quam vis et metus, quem comprobare contra bonos mores in der Weise praktisch durch, daß sie reichlich Mittel gaben, die erzwungenen Rechtsgeschäfte anzufechten: die actio quod metus causa, eine exceptio und die in integrum restitutio. Doch um diese Rechtsmittel mit Erfolg durchführen zu können, und somit die Aufhebung sämtlicher nachteiligen Folgen des Zwanges durchzusetzen, verlangte das römische und das gemeine Recht gewisse Voraussetzungen und Eigenschaften der Drohung.

Natürlich ist zunächst unentbehrlich, daß zwischen der Einwirkung und Abgabe der Willenserklärung ein kausaler Zusammenhang besteht. Sodann verlangte das römische und ebenso das gemeine Recht neben einer gewissen Erheblichkeit der Drohung besonders die Widerrechtlichkeit derselben. Dieses letztere Erfordernis näher auszuführen und die sich an dasselbe anknüpfenden Streitfragen kritisch zu behandeln, soll die Aufgabe unserer Abhandlung sein.

Die Quellen begnügen sich eigentümlicher Weise damit, der Widerrechtlichkeit nur in einer lex Erwähnung zu thun, ohne sie in kasuistischen Beispielen, wie sie es sonst wohl lieben, uns näher vor Augen zu führen. Die l. 3 D. 4. 2. quod metus causa sagt: Die vis (hierunter faßten die Römer auch den metus) muß atrox sein und zwar eine solche, quae adversus bonos mores fiat. Mit dem „adversus bonos mores" wollte Ulpian den Begriff der Widerrechtlichkeit bezeichnen, spricht er doch bald darauf von iure licito und per iniuriam (auf ungerechte Weise), auch der Codex sagt in ll. l. 5 u. 10 improbe. Wann nun eine Drohung rechtmäßig, wann adversus bonos mores ***) ist, sagen uns die Quellen nicht; nur

**) vergl. über diese Streitfrage Wangerow, a. a. O. § 605, Anm. 2.

***) Savigny a. a. O. S. 104 schreibt ungefähr folgendes: Der Zwang steht im Widerspruch zum Zwecke alles Rechts, das die selbständige Entwickelung der einzelnen Persönlichkeit zu sichern und zu schützen berufen ist. Es liegt darum in dem Zwang eine Unsittlichkeit, die schädigend in das Rechtsleben eingreift. Doch ist sie kein wirkliches unmittelbares Unrecht, sondern nur dem Unrecht verwandt. Savigny hält sich wörtlich an die Quellen: adversus bonos mores — gegen die guten Sitten — unsittlich. Hieraus aber die weitere Folgerung zu ziehen, daß man bei der Drohung

in einem Satz der l. 1 § 3 D. 4. 2. zeigen sie uns ein Beispiel, wann der nun schon als bekannt vorausgesetzte Begriff der Widerrechtlichkeit nicht zutrifft. Doch kann dieser Fall uns keine nähere Aufklärung darüber geben, welche Voraussetzungen nach dem Willen des Gesetzgebers vorhanden sein müssen, um einer Drohung den Stempel der Widerrechtlichkeit aufzudrücken.

Denn die Quellen sagen uns in diesem Beispiel nur den beinahe selbstverständlichen Satz, daß man in denjenigen Fällen nicht von einer widerrechtlichen Drohung reden könne, in denen jemand auf Grund von Gesetz oder gesetzlich verliehener Macht befugt ist, eine Handlung anzudrohen und dieselbe auch zu realisieren, wenn der Bedrohte sich seinem Willen widersetzt. Nicht widerrechtlich ist darum eine vis, quae magistratus recte intulit scilicet iure licito et iure honoris, quem sustinet. Also überall, wo die Obrigkeit auf Grund des ihr gestatteten Rechts und kraft der von ihr bekleideten Amtsgewalt einen Zwang ausübt, hat das Edikt keinen Platz. Wenn daher das Gesetz einem insolventen Schuldner, der zur Vornahme einer Handlung, etwa einer Rechnungslegung, rechtskräftig verurteilt ist, androht, falls er die in Frage stehende Handlung nicht ausführe, ihn an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafen mit Haft zu belegen, dann kann er nicht etwa hinterher die Rechnungslegung anfechten wegen Androhung einer Freiheitsstrafe und erklären, dieselbe sei nunmehr durch seine Anfechtung hinfällig geworden. Ebenso wenn die Obrigkeit durch rechtmäßige Drohung und Zwangsmittel jemanden zur Erfüllung einer Schuld anhält, und dieser, um ferneren Unannehmlichkeiten zu entgehen, infolge des von oben auf ihn ausgeübten Drucks sich genötigt sieht, mit einem anderen ein Rechtsgeschäft abzuschließen, so ist dieses natürlich gültig, selbst wenn er vielleicht seine Sache infolge der Notlage billiger verkaufen mußte. Hier hat das Gesetz diese Drohung

---

als Qualifizierung nicht die Widerrechtlichkeit derselben verlangen müsse, sondern daß schon jedes gegen die guten Sitten verstoßende Moment genüge, um eine Anfechtung mit Erfolg durchzuführen, wie es Savigny scheinbar thut, indem er in seinen weiteren Ausführungen nur noch von der Unsittlichkeit und nicht von der Widerrechtlichkeit bei der Drohung spricht, halten wir mit Kritz (in seiner Sammlung von Rechtsfällen Bd. 5, S. 52) für verfehlt. (Kritz spricht zu scharf von hohlen, leeren Worten.) Jeder Eingriff in die Rechtssphäre eines andern ist an sich eine Unsittlichkeit, ein Mittelding zwischen Recht und Unrecht — etwa Unsittlichkeit — bei der Drohung entbehrt jedlicher juristischen Bedeutung. Denn wenn ihr trotz ihrer Unsittlichkeit eine positive Befugnis zur Seite steht, so ist sie eben juristisch ein Recht, andernfalls ist sie eben dasselbe wie Unrecht. So auch Wächter a. a. O. S. 761.

sanktioniert. Wo aber kein Recht dem Drohenden zur Seite steht, greift das Edikt wieder ein: Ceterum si per iniuriam quid fecit populi romani magistratus vel provinciae praeses, Pomponius ait hoc edictum locum habere und dann ein Fall: si forte provinciae praeses mortis aut verberum terrore pecuniam alicui extorserit. Hier schützt das Recht nicht seine Handlungen. Wenn ein Mächtiger seine Gewalt dazu mißbraucht, seinen Untergebenen durch Androhung von Prügel oder Tod zur einer Handlung, etwa zur Hingabe von Geld, zu zwingen, so ist diese Drohung widerrechtlich und trotz seiner Amtsstellung unterliegt er dem Edikt.

Selbstverständlich gilt dies auch für das gemeine Recht. Ein Fall aus dem Jahre 1845 mag hier Erwähnung finden.*)

Ein herzogliches Kammerkollegium erließ an einen Müller, der auf Grund seines Patronats zur ungestörten Ausübung seines Gewerbes berechtigt war, die Aufforderung, eine bestimmte Entschädigung zu zahlen, widrigenfalls seine Mühle geschlossen würde. Die infolge widerrechtlicher Nötigung und ohne Verbindlichkeit geleistete Zahlung konnte er natürlich auch hier wegen widerrechtlicher Drohung anfechten.

Natürlich darf diese Furcht nicht dem bloßen Gefühl der Ehrerbietung vor dieser hohen Person, oder der Einbildung, sich andernfalls gewissen Unannehmlichkeiten auszusetzen, entspringen. Die Furcht muß bewußt erregt worden sein, metus reverentialis genügt nicht, worauf die Quellen schon dadurch hindeuten, daß sie stets nur von metus illatus, adhibitus, factus sprechen.**)

Wann nun das Drohen ein „per iniuriam facere" ist, sagen uns die Quellen, wie erwähnt, nicht. Auch die Kommentatoren des gemeinen Rechts behandeln diese Frage im Allgemeinen ziemlich oberflächlich. Sie begnügen sich damit, unter denjenigen Erfordernissen, welche die Anfechtbarkeit einer durch Drohung veranlaßten Willenserklärung begründen, auch aufzuzählen, daß „die Drohung

*) mitgeteilt in Seufferts Archiv II. 24, No. 38.

**) D. h. der Erklärende muß drohen, mittels einer positiven Handlung ein Uebel zufügen zu wollen. Hiervon verschieden ist der Fall, wo jemand einen andern zur Abgabe einer Willenserklärung veranlaßt, indem er ihm eine positive Tätigkeit zusagt für den Fall, daß er ein Rechtsgeschäft abschließt, z. B. Hilfe in großer Gefahr. Von einem widerrechtlichen Drohen mit dem Unterlassen der Hilfeleistung kann keine Rede sein, denn zu einer Hilfeleistung ist niemand verpflichtet, man kann sich also auch einen Lohn für seine Arbeit ausbedingen. operae potius mercedem accepit, sagt Ulpian l. 9 § 1 D. h. t. Auf diesen sehr interessanten und schwierigen Punkt werden wir noch am Schluß unserer Ausführungen zurückkommen.

widerrechtlich sein müsse"; wann sie das aber ist, sagen sie nicht. So sagt z. B. von Wächter a. a. O. § 762, Anm. 2: „Von selbst versteht es sich, daß die Drohung, wenn sie überhaupt rechtlich zu beachten sein soll, eine widerrechtliche sein muß". Aehnlich schreiben auch die übrigen Kommentatoren; erst die neuere Pandektenlitteratur hat sich, nachdem Schliemann in seinem Werk „zur Lehre vom Zwange" die Anregung dazu gegeben hatte, etwas eingehender mit dieser Frage beschäftigt, ohne sie jedoch erschöpfend zu behandeln.

Eine notwendige Folge der Tatsache, daß man im älteren gemeinen Recht die Widerrechtlichkeit bei der Drohung wenig eingehend behandelte, ist, daß auch infolge dessen die verschiedenen Ansichten über diesen Punkt nicht klar zu Tage traten, und man daher teilweise gezwungen ist, dieselben aus den sonstigen Ausführungen, die die älteren Kommentatoren über die Drohung machen, zu extrahieren.

Die Anhänger der in der neueren Zeit besonders von von Savigny, Unger***) u. a. verfochtenen Ansicht, daß nur eine auf Leben, Körper oder Freiheit gerichtete Drohung nach dem römischen wie gemeinen Recht eine Anfechtbarkeit begründen könne*), mußten natürlich auch, wenn sie konsequent bleiben wollten, die weitere Folgerung dieser Ansicht als ihre Behauptung hinstellen: nur eine Drohung eben bezeichneten Inhalts kann das bei der Drohung in Betracht kommende Moment der Widerrechtlichkeit in in sich bergen. Denn wenn, um beim metus der bekannten Rechtsmittel teilhaftig zu werden, ausdrücklich die Widerrechtlichkeit und eine bestimmte Erheblichkeit der Drohung verlangt werden, so darf ein Rechtsmittel naturgemäß nicht gegeben werden, wenn eins dieser Erfordernisse fehlt. Es müssen somit alle diejenigen Fälle, bei denen in den Quellen ein Rechtsbehelf gewährt wird — nach Ansicht dieser Lehre sind es aber nur die Fälle, bei denen die Drohung auf Leben, Körper oder Freiheit gerichtet ist — eine Widerrechtlichkeit in sich schließen. Positiv ausgedrückt würde dieses heißen: Nur eine gegen Leib, Körper und Freiheit gerichtete Drohung kann widerrechtlich sein, und zwar ist jede Drohung des eben bezeichneten Inhalts dann stets widerrechtlich, wenn der Drohende nicht, wie es

***) von Savigny a. a. O. S. 105 fg. Unger a. a. O. II. § 80 S. 50 fg.

*) auf diese bekannte Streitfrage des gemeinen Rechts kann hier nicht näher eingegangen werden, vergl. darüber Dernburg, das bürgerliche Recht S. 442, Anm. 5, Windscheid S. 356, Anm. 6.

die lex 1 § 5 D. 4. 2. verlangt, iure licito et iure honoris, quem sustinet ausnahmsweise berechtigt ist, solche Drohungen zu realisieren.

In Beziehung auf die bei der Drohung in Frage stehende Widerrechtlichkeit hat freilich kein Anhänger der eben bezeichneten Ansicht diesen Satz in dieser Fassung aufgestellt und verteidigt. Er ist aber nur eine notwendige Konsequenz dieser Lehre. Diese Folgerung fällt mit der ihr zu Grunde liegenden Lehre. Die neuere Litteratur, besonders Regelsberger[1]), von Wächter[2]), Glasenapp[3]) u. a. und die neuere Praxis unserer Gerichtshöfe*) vertritt mit Recht die Ansicht, daß die Wertschätzung der Lebensgüter zu eng mit den jeweiligen Volkszuständen zusammenhängt und daher die römischen Anschauungen in diesem Punkt nicht mehr maßgebend für uns sein können. Der Inhalt der Drohung kann, um sie als relevant erscheinen zu lassen, ein unbegrenzt vielgestalteter sein. Daher ist auch die Beschränkung der Widerrechtlichkeit auf solche Drohungen, die auf Leben, Leib oder Freiheit gerichtet sind, unrichtig.

Offener wie die eben behandelte, tritt eine besonders von Stubenrauch**), Winiwater***) u. a. vertretene Ansicht zu Tage. Nach ihnen ist ein unter dem Drucke einer Drohung abgeschlossenes Rechtsgeschäft nur dann anfechtbar, wenn der Drohende kein Recht zur Realisierung derjenigen Handlung hatte, durch deren Androhung er den Bedrohten zu dem fraglichen Rechtsgeschäft bestimmte. Hatte der Drohende das Recht, die angedrohte Handlung zu realisieren, dann war nach ihrer Meinung das Rechtsgeschäft niemals anfechtbar, denn qui iure suo utitur, neminem laedit. Auch diese Ansicht ist nicht richtig. Mit Hilfe zweier Fälle, die uns in den Quellen mitgeteilt sind, und in denen die actio quod metus causa begründet ist, obwohl der Drohende ein Recht zu der angedrohten Handlung hatte, in denen also die Zufügung der angedrohten Handlung nicht widerrechtlich war, ist leicht der Beweis zu bringen, daß diese Ansicht keine Geltung für das gemeine Recht beanspruchen darf, da sie nicht mit den Quellen im Einklang steht.

[1]) Regelsberger, a. a. O. S. 531.

[2]) v. Wächter, a. a. O. S. 762, Anm. 2.

[3]) Glasenapp im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 65, S. 258 fg.

*) Seufferts Archiv, Bd. XXXVIII No. 164, Entscheidung des K. O. H. G. Bd. VIII No. 11, S. 171, Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. X, S. 188.

) *) Stubenrauch Bd. I, S. 216/17, Winiwater Bd. I, S. 191, in ihren Kommentaren zum Oesterreichischen Privatrecht.

L. 7 § 1 D. quod metus causa 4,2 lautet: Si quis vel in furto vel in adulterio deprehensus vel in alio flagitio vel dedit aliquid vel obligavit, Pomonius libro XXVIII recte scribit posse*) eum ad hoc edictum pertinere. Timuit enim vel mortem vel vincula. Quanquam non omnem adulterum liceat occidere vel furem, nisi se telo defendat. Ein fur oder adulter wird durch die Drohung, ihn zu töten, veranlaßt, dem Drohenden einen Vermögensvorteil zuzuwenden. Das ältere römische Recht hatte bekanntlich bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen die Befugnis gewährt, einen fur oder adulter zu töten. Schliemann**) erklärt diese Stelle richtig dahin, daß sie generell laute, und daher sowohl die Fälle umfasse, in denen dem Drohenden das Recht zusteht, seine Drohung zu realisieren, d. h. den Ehebrecher oder Dieb zu töten, als auch diejenigen, in denen dies nicht der Fall ist. (sed potuerunt vel non iure occidi). Ulpian hat vor allem den ersten Fall im Auge. Hier ist also die Zufügung des angedrohten Übels nicht widerrechtlich und gleichwohl greift das Edikt hier Platz. Auch bei der zweiten Stelle l. 21 pr. D. h. t. zeigt sich die Unhaltbarkeit der Annahme, daß bei der Drohung eine Widerrechtlichkeit nur dann in Frage kommen könne, wenn der Drohende kein Recht hatte zur Vornahme derjenigen Handlung, durch deren Androhung er den Bedrohten zu einem Rechtsgeschäft bestimmte.

Si mulier contra patronum suum ingrata facta sciens se ingratam cum de suo statu periclatabatur patrono dealiguod derit vel promiserit, ne in servitutem redigatur: cessat edictum, quia hunc sibi metum ipsa infert.

Direkt ist es freilich hier nicht gesagt, läßt sich aber aus dem Grunde dieser Entscheidung folgern. Wäre die Furcht nicht durch das böse Gewissen der Freigelassenen selbst, sondern durch eine diesbezügliche Drohung des Patrons entstanden, so hätte das Edikt auch hier Anwendung gefunden, denn der hier geltend gemachte Grund setzt ohne Zweifel voraus, daß die betreffende Drohung zur Begründung der actio quod metus causa genügt. Und gleichwohl hat der Patron das Recht, einen undankbaren Sklaven unter bestimmten Voraussetzungen in die Sklaverei zurückzuführen.

---

*) Das posse soll hier heißen: giebt der fur oder adulter freiwillig Geld, so ist keine Anfechtung möglich. Giebt er es aber auf eine Drohung hin, so liegt metus vor. Letzteren Fall nehmen wir an.

**) Schliemann a. a. O. S. 25, Anm. 15.

Doch warum ist in diesen beiden Fällen, obwohl dem Drohenden das Recht zur Drohung zur Seite steht, die actio quod metus causa begründet? Schliemann (S. 25) und ihm sich anschließend Hirsch*) begründen es damit, daß die Einwirkung des Drohenden auf den Bedrohten selbst in einem solchen Falle eine Unsittlichkeit in sich schließe, gegen welche es einer Abhilfe bedürfe. Auch nach unserer Ansicht haben die Quellen sich hierbei von der Überzeugung leiten lassen, daß es nicht ehrenhaft gehandelt ist, wenn jemand die Notlage seines Mitmenschen dazu benutzt, ihm Vorteile abzuringen oder auch nur von ihm anzunehmen, die er sicherlich nicht erhalten hätte, wenn der Gebende sich nicht in solcher Abhängigkeit und verzweifelten Lage ihm gegenüber befunden hätte, und es entspricht daher durchaus dem Rechtsgefühl, wenn die Römer in diesem Fall die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung gestatteten.

Daß die Ansicht: bei der Drohung sei die Widerrechtlichkeit nur dann gegeben, wenn die Zufügung des angedrohten Übels widerrechtlich war, nicht den Quellen entspricht, haben auch die neueren Pandektenschriftsteller ausgeführt. So hält auch Windscheid*) die Unberechtigtheit der Drohung an sich nicht unbedingt als Erfordernis derselben. Auch nach seiner Meinung ist es nicht erlaubt, eine Drohung mit einem Übel, das man zufügen darf, zur Erpressung irgend eines Rechtsgeschäfts zu benutzen. Denn wer mit einem Übel droht, zu dessen Realisierung er befugt ist, versetzt den Bedrohten nicht minder in einen Zustand der Unfreiheit, als derjenige, der mit einem Übel droht, zu dessen Realisierung er nicht befugt ist. Es wird also einer Drohung nicht schon dadurch, daß man zur Ausführung der angedrohten Handlung vollauf berechtigt war, das Moment der Widerrechtlichkeit genommen.

Man kann freilich unbedenklich zugeben, daß in den meisten Fällen, in denen jemand kein Recht zu der Drohung hatte, auch das erzwungene Rechtsgeschäft wegen widerrechtlicher Drohung anfechtbar ist, allein notwendig ist es nicht. In diesem Sinne aufgefaßt, ist auch die Äußerung von Savigny*) richtig: Man kann also sagen, daß diejenigen Übel, deren Androhung die Wirkung der in integrum restitutio hervorbringen soll, fast immer wahre Rechtsverletzungen enthalten müssen. Unrichtig aber ist es, wenn

*) Hirsch a. a. O. S. 36.

*) Windscheid a. a. O. S. 356, Anm. 6.

*) v. Savigny a. a. O. S. 106.

Kritz*) in seiner Kritik dieser Äußerung Savigny's noch weiter geht und sagt: das Übel, das ich jemandem antue, um ihm einen Bestimmungsgrund seines Handelns aufzudrängen, enthält nicht um deswillen, sondern ist allemal, sage allemal, eine Rechtsverletzung.

Diese soeben bekämpfte Ansicht Stubenrauch's u. a. hat im gemeinen Recht keine weitere Verbreitung und namhaftere Vertreter gefunden, ebenso auch nicht die Meinung, daß auch dann, wenn man ein Recht auf die erzwungene Handlung hat, das Rechtsgeschäft niemals wegen widerrechtlicher Drohung angefochten werden kann. Wir haben wenigstens für das gemeine Recht keine namhafteren Schriftsteller gefunden, welche die Geltung dieses Satzes in dieser Fassung ausdücklich behauptet hätten.**)

Nach dem Erscheinen des Schliemann'schen Buches „Zur Lehre vom Zwang" beschäftigte sich auch die neuere Pandektenlitteratur etwas eingehender mit der Frage, wann eine Drohung widerrechtlich, wann rechtmäßig ist. Der von Schliemann aufgestellte und verteidigte Satz: eine Drohung ist stets dann nicht widerrechtlich, wenn der Drohende ausnahmsweise ein Recht darauf hatte, gerade mit der betreffenden Drohung die fragliche Handlung zu erzwingen, hat nicht mit Unrecht bald allgemeine Billigung gefunden und ist zur herrschenden Ansicht im gemeinen Recht geworden. Das entscheidende Moment liegt also nicht darin, ob die Zufügung des angedrohten Übels ein Recht des Drohenden war oder nicht, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob der Drohende berechtigt war, gerade mit dieser Drohung die fragliche Handlung zu erzwingen. Schliemann selbst formuliert diesen Gegensatz mit den Worten: es kommt nicht darauf an, ob die Zufügung des angedrohten Übels, sondern ob die Drohung gerechtfertigt oder ungerechtfertigt war. Hierin ist aber nicht scharf zu erkennen, daß es nach seiner Meinung einzig darauf ankommt, ob man ein Recht hat, mit der fraglichen Drohung die fragliche Handlung zu erzwingen.

*) Kritz, Sammlung von Rechtsfällen, Bd. V, S. 58 f.

**) Nur von Blume scheint diese Ansicht, die im bürgerlichen Recht eine große Rolle spielt, auch für das gemeine Recht zu behaupten. Er sucht nämlich (a. a. O. S. 253) den Nachweis zu führen, daß der Satz: „hat der Drohende ein Recht auf die Abgabe der erzwungenen Willenserklärung, so ist niemals eine Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung möglich", für das bürgerliche Recht unbedingt Anspruch auf Geltung habe, und beruft sich hierbei zur Begründung seiner Ansicht auf l. 12. § 2. D. 4. 2. Er scheint somit stillschweigend vorauszusetzen, daß auf Grund der zitierten lex dieser von ihm verteidigte Satz gemeinrechtlich bereits anerkannt ist. Doch vergl. darüber S. 24 unserer Abhandlung.

An den von Schliemann aufgestellten Satz knüpft sich notwendig die Frage: wann ist nun eine Drohung berechtigt? Wann hat der Drohende ausnahmsweise zu der fraglichen Drohung ein Recht? Schliemann selbst beantwortet sie damit, daß er (S. 25) sagt: daß dieser Fall wohl nur bei öffentlichen Behörden vorkommen werde. Mit dem „wohl nur" giebt er scheinbar selbst zu, daß er nur einen von den allerdings nicht zahlreichen Fällen angeführt habe, ohne eine erschöpfende Antwort gegeben zu haben. Die folgende Abhandlung, besonders aber die Reichsgerichtsentscheidung vom 16. März 1893*) wird uns noch andere Fälle zeigen.

Eine Brandkasse klagt auf Rückzahlung von Mk. 3000.— auf Grund eines mit dem Beklagten abgeschlossenen Vergleichs. Letzterer macht die exceptio metus geltend, da er zum Vergleich durch die Drohung, ihn andernfalls wegen Brandstiftung der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, bestimmt worden sei.

Zunächst weist hier das Reichsgericht die Ansicht der Vorinstanzen zurück, daß nach l. 10 C. de his quae vi metusve causa gesta sunt 2.20 eine exceptio metus wegen Bedrohung mit der Herbeiführung einer Criminalstrafe ausgeschlossen sei, und sagt früheren Entscheidungen getreu, daß die römischen Beschränkungen auf die in den Quellen namentlich hervorgehobenen Bedrohungen nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Dann auf die Frage der Widerrechtlichkeit der Drohung übergehend, führt es folgendes aus:

„Voraussetzung der Anfechtbarkeit des Zwanges ist die Rechtswidrigkeit dieses Zwanges. Die Freiheit des Willens wird gegen unberechtigte Einwirkungen geschützt. Soweit ein Recht besteht, einen Andern zu einer Willenserklärung zu nötigen, findet eine Anfechtung nicht statt. Dieses Recht besteht aber nur für berechtigte Ziele und in der durch die staatliche Ordnung vorgeschriebenen Weise. (Selbsthilfe, Klaganstrengung.) Der Drohende muß nicht nur einen Anspruch auf die Leistung, sondern auch die Befugnis haben, die Leistung *gerade auf diese Weise* zu erzwingen.

Die Einwirkung auf die Willensbestimmung durch Erregung von Furcht vor einer Strafe, die nach Lage der Sache nur in der durch die Drohung hervorgerufenen Vorstellung des Bedrohten als drohendes Übel in Aussicht stand, wäre als eine unzulässige zu erachten, **selbst wenn der Anspruch ein zweifelloser und klagereifer**

*) R. G. Bd. 31, S. 161.

gewesen wäre. Die Zurückweisung der Einrede sei somit nicht genügend begründet."

Diese Entscheidung giebt uns gleichzeitig noch 2 weitere Fälle, in denen eine Drohung gerechtfertigt ist: bei der Selbsthilfe und bei der Klaganstrengung. Auch ein in der Juristischen Zeitschrift*) mitgeteilter Fall, dessen Entscheidung sich ebenfalls mit diesen Ausführungen des Reichsgerichts deckt, mag hier noch Erwähnung finden. Es wird hier gesagt, daß die Drohung des Gläubigers, er werde gegen seinen insolventen Schuldner, der sich in Zahlungsverzug befindet, falls er ihn nicht sicher stelle, die Eröffnung des Konkurses beantragen, nicht an und für sich als widerrechtlich anzusehen sei, und daher nicht ohne weiteres die Anfechtbarkeit begründe. Die Drohung, andernfalls den Konkurs zu beantragen, war eben deshalb nicht widerrechtlich, weil dieser Weg gesetzlich dem Gläubiger angewiesen ist, um einem insolventen Schuldner gegenüber zu versuchen, noch etwas von seinem Geld zu retten.

Dieser in dem angeführten Erkenntnis auch vom Reichsgericht gebilligte Satz Schliemann's ist im gemeinen Recht**) unbestritten herrschend geworden. Im Gegensatz zu demselben steht scheinbar Dernburg.***) Er giebt zu, daß die Entscheidung der Frage, wann eine Drohung rechtmäßig, wann widerrechtlich ist, in vielen Fällen eine recht difficile sei. Rechtmäßig ist sie nach ihm dann, wenn der Drohende befugt war, das Geschäft zu erzwingen. Dann zeigt er uns einen Fall, in dem sie widerrechtlich ist: wenn man mit Schritten droht, zu denen man befugt ist, um sich einen Vorteil zu schaffen, auf den man kein Recht hat, wie es offenbar der Fall ist bei dem auf S. 7 behandelten, in l. 7 § 1 D. 4. 2 angeführten Beispiel. Nimmt man aus seinem letzten Satz das argumentum e contrario, so kommt man zu einer Folgerung, die Dernburg wahrscheinlich in dieser Fassung nicht gewollt hat. Diese wäre: der Drohende ist befugt, das Geschäft zu erzwingen, wenn er mit Schritten droht, zu denen er befugt ist, um eine Handlung zu erzwingen, auf die er ein Recht hat. Soweit wäre es ja nicht falsch oder der herrschenden Meinung widersprechend, aber es ist ungenau, denn es fehlt ein sehr wesentliches Moment: der Drohende muß befugt sein, das Rechtsgeschäft gerade durch die betreffende

*) Juristische Zeitschrift, Bd. 2, S. 328.

**) Windscheid a. a. O. S. 357 glaubt sogar, daß er auch noch für das bürgerliche Recht alleinige Geltung beanspruchen könne. Aber mit Unrecht.

***) Dernburg a. a. O. S. 240, Anm. 15.

Drohung zu erzwingen. Ein Beispiel mag diesen Unterschied erläutern: A. schuldet dem B. 1000 Mk. als Darlehen. B. weiß von A. ein nicht aufgedecktes Verbrechen. A., der sich anfangs aus irgend einem Grunde zu zahlen weigert, zahlt auf die Drohung des B., ihn andernfalls der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, das Darlehen zurück. Nach der aus Dernburg's Satz gezogenen Folgerung kann A. nicht anfechten. Denn B. hat, wie jeder Andere das Recht, eine unentdeckt gebliebene strafbare Handlung aufzudecken. Die Zahlung der 1000 Mark war eine Willenserklärung, auf die er ebenfalls ein Recht hatte. Die herrschende Meinung müßte hier das Rechtsmittel der Anfechtung geben.*) B. war zu beiden Handlungen berechtigt, aber nicht befugt, durch die Androhung einer Strafanzeige sein Geld zu erhalten. Der Zweck der Denuntiation durfte nur sein, den Schuldigen der Gerechtigkeit auszuliefern. Eine Einwirkung auf die Willensbestimmung durch Erregung von Furcht vor einer Strafe ist nach der in der Theorie wie in der Praxis zur Geltung gelangten Meinung eben selbst dann unzulässig, wenn die aus Furcht abgegebene Willenserklärung lediglich die Realisierung eines zweifellosen und klagereifen Anspruchs gewesen ist.**) Hätte B. mit einer Civilklage gedroht, so wäre die Anfechtung ausgeschlossen, denn der Zweck derselben war ja die Realisierung seines Anspruchs, wenn ja auch vielleicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung.

Ob Dernburg das aus seinen Ausführungen sich ergebende argumentum e contrario in dieser Fassung als seine mit der herrschenden Anschauung sich in Widerspruch stellende Ansicht verteidigen will, läßt sich bei der unbestimmten Ausdrucksweise, mit der er dieses Thema behandelt, nicht ohne weiteres entscheiden. Sein im nächsten Abschnitt folgender Satz: „erzwinge ich durch Drohung die Zahlung einer fälligen Schuld, so ist eine Anfechtung wegen Zwanges nicht begründet" (was wir in dieser Fassung übrigens bestreitigen müssen), läßt diesen Schluß als berechtigt erscheinen, während man andererseits sich doch sagen muß, daß er dann seine Ansicht als ziemlich alleinstehende näher begründet und nicht so bedingungslos auf die Hauptvertreter der im Text vertretenen Meinung hingewiesen hätte.

*) Uns interessiert hier lediglich die theoretische Seite des Falles. Wie derselbe sich in der Praxis gestalten würde infolge des Satzes: dolo petit qui petit quod redditurus est, lassen wir vorläufig noch dahin gestellt.

**) wie es ja die eben citierte Entscheidung fast wörtlich sagt.

Aber sei dem, wie es sei, die Ausführungen Dernburg's enthalten einen sehr richtigen Kern, den näher zu entwickeln, wir uns für das bürgerliche Recht vorbehalten. Er hält jedenfalls im Interesse der Verkehrssicherheit den Satz der herrschenden Meinung für zu eng gefaßt und dem müssen wir beipflichten. Ebenso müssen wir seiner Bemerkung zustimmen, daß hier eine sehr schwierige Grenze zu ziehen sei, wann bei den Rechtsgeschäften, die auf die fragliche Art entstehen, widerrechtliche Erregung von Furcht anzunehmen sei, oder wann sich ein solches Rechtsgeschäft als erlaubter Vergleich karakterisiere. Seine zur Erläuterung dieser Ansicht aufgeführten, den Quellen entnommenen Beispiele begründen dieselbe freilich nicht, da Dernburg die von uns auf S. 7 gegebene Pointe dieses Falles nicht richtig wiedergegeben hat. An folgendem Beispiel wollen wir versuchen, diese uns gegebene Anregung weiter zu verfolgen:

Der sehr die Ruhe liebende A besitzt einen großen Park mit Villa; an demselben liegt ein Gewese, das dem B gehört. B kennt die Eigenart des A und gründet darauf seinen Plan, auf billige Weise zu einem Stück Land zu kommen, das dem A gehört und das er schon lange kaufen wollte, worauf A sich aber bislang nicht eingelassen hat. B droht nun dem A, sein Grundstück an eine Ledergerbereifabrik zu verkaufen, falls er ihm nicht das Land zu einem von ihm bestimmten, dem Wert des Grundstücks nicht voll entsprechenden Preise überlasse. A traut dem B die Realisierung seiner Drohung zu und schließt schweren Herzens den Kauf ab. Kann nun A wegen widerrechtlicher Drohung anfechten?

Windscheid*) sieht das entscheidende Moment darin, ob B gegen Erlangung des begehrten Kaufs verbindlich auf die Zufügung des Uebels verzichtet habe. Dann können nach seiner Ansicht die Geschäfte, die auf diese fragliche Art zu stande kommen, wie es Dernburg ausdrückt, den Charakter eines erlaubten Vergleichs haben, andernfalls erscheint ihm eine Anfechtung wegen Zwanges berechtigt.

Im vorliegenden Falle müßte also eine Verbindlichkeit des B vorhanden sein, für eine durch Vertrag bestimmte Zeit sein Grundstück nicht zu veräußern, jedenfalls nicht in einer Weise, wodurch der Besitz des A bedeutend gefährdet würde. Der von Windscheid

*) Windscheid a. a. O. 8. Aufl. S. 357 Anm. 6 (am Schluß). Das also abgeschlossene Rechtsgeschäft ist freilich kein Vergleich im technischen Sinne, da es an dem Erfordernis des streitigen oder ungewissen Rechtsanspruchs mangelt, aber die getroffene Vereinbarung hat einen dem Vergleich ähnlichen Charakter.

angeführte Grund scheint uns nur einen Teil der Entscheidung auszumachen; unbedingt erforderlich ist eine solche Verbindlichkeit u. E. nicht einmal, allerdings ein wichtiges Argument dafür, daß hier eine rechtsgiltige Vereinbarung getroffen ist. Uns erscheint die Entscheidung eine quaestio facti. Im vorliegenden Fall würden wir Anfechtung gestatten; die Gründe dafür sind dieselben, wie wir sie bei den in den Quellen behandelten Beispielen angegeben haben. Anders aber läge die Sache folgendermaßen: A erklärt dem B für sein benachbartes Grundstück einen guten Käufer gefunden zu haben, der dort eine Fabrik zu errichten beabsichtige. Er erklärt, wenn auch B sich willig zeige und in den von A schon lange begehrten Kauf eines Stück Landes endlich einwillige, vom Kaufvertrag abstehen zu wollen, so daß B keine lästigen Nebenanlagen zu befürchten habe. Da A sich auf keine andern Anerbieten des B einlassen will, schließt B, wenn auch schweren Herzens, den Kauf ab. Wenn hier noch eine Verbindlichkeit des A hinzu käme, so würde das noch mehr dafür sprechen, daß hier keine durch widerrechtliche Drohung erzwungene Willenserklärung vorliegt, sondern daß in einem solchen Falle, indem jede Partei zu Gunsten der andern ein Opfer bringt, ein dem Vergleich ähnliches, erlaubtes Rechtsgeschäft abgeschlossen ist. Die Entscheidung einer solchen Frage ist aber stets sehr zweifelhaft und muß für jeden einzelnen Fall neu zugeschnitten werden.*)

Der im gemeinen Recht herrschend gewordenen Ansicht Schliemanns sind außer andern Schriftstellern, um damit den Schluß zu machen, noch Regelsberger und Unger. Regelsberger**) sagt: Die Widerrechtlichkeit der Drohung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Drohende zu der angedrohten Handlung z. B. zur Strafanzeige befugt ist, es müßte ihm denn die Befugnis zustehen, gerade diese Handlung zu dem erstrebten Zweck anzuwenden, wie dem Gläubiger die Zwangsvollstreckung, um Zahlung zu erlangen. Seine weitere Annahme, daß dem Bedrohten die Ausführung der verlangten Willenserklärung unbedingt Schaden bringen müsse, können wir in dieser Fassung nicht für das gemeine Recht anerkennen. Die Anwendung eines unberechtigten Mittels zur Erzielung eines berechtigten Erfolgs, z. B. Androhung einer körperlichen Mißhandlung zur Beitreibung einer fälligen Schuld ist unserer Meinung nach

*) Koch a. a. O. S. 148 Anm. 54 läßt in einem ähnlichen Falle gleichfalls Anfechtung zu. Der Satz qui iure suo utitur, neminem laedit bedarf also einer Einschränkung.

**) Regelsberger a. a. O. S. 531 [5].

mindestens dann widerrechtlich, wenn die Ausführung der Drohung oder die Drohung selbst gegen das Strafgesetz verstoßen würde. Wir werden versuchen, dieses im nächsten Teil unserer Abhandlung näher zu begründen.

Auch Unger*) wendet sich gegen die Anhänger der S. 6 behandelten Ansicht, die den Zwang dann immer als rechtmäßig anerkennen, wenn die Zufügung des angedrohten Uebels keine widerrechtliche ist, d. h. wenn der Drohende zur Realisierung seiner Drohung befugt war. Nach ihm liegt gleichfalls das entscheidende Moment darin, daß man ein Recht haben müsse, gerade durch die betreffende Drohung die fragliche Handlung zu erzwingen. Die von ihm entschiedenen Fälle entsprechen ganz der im Text vertretenen Ansicht. Darum ist die Drohung des Gläubigers gegenüber seinem Schuldner, falls er nicht zahle, den Personalarrest bewirken zu lassen, sofern dieser zu diesem Zweck gesetzlich anerkannt ist, oder einen Haftbefehl zu beantragen zur Erzwingung der Vornahme einer nicht fungiblen Handlung, stets rechtmäßig und eine Anfechtung wegen Zwanges ausgeschlossen. Rechtswidrig jedoch immer, falls er sich dieses gesetzlich ihm zustehenden Mittels zu bedienen droht, um andere Handlungen z. B. eine Schenkung, die Errichtung eines Testaments in einem bestimmten Sinne, die Vornahme eines Kaufs u. a. zu erzwingen. In dieser Weise fassen nach seiner Ansicht auch die Quellen die Widerrechtlichkeit auf**) Am Schluß seiner Ausführungen widerlegt er noch eine Entscheidung seiner Gegner, die eine Ehe als rechtmäßig anerkannten, die dadurch zustande kam, daß ein Gutsbesitzer der Tochter seines Wirtschaftsbeamten drohte, ihren Vater wegen Unredlichkeiten dem Gericht zu überliefern, falls sie ihn nicht heirate. Auch u. E. kann diese Ehe wegen widerrechtlicher Drohung angefochten werden.

Auch die Praxis hat sich den Ausführungen der Theoretiker eng angeschlossen, wie uns besonders die Reichsgerichtsentscheidung Bd. XXXI S. 161 gezeigt hat. Bemerkenswert ist hierbei noch, daß sie sich in ihren Entscheidungen besonders auf die Lehren Schliemann's beruft, die ja herrschend geworden sind. Indessen erscheint es uns doch zweifelhaft, ob diese Lehre, welche bei strikter Befolgung doch nur verhältnismäßig wenige Fälle der Drohung als berechtigt erscheinen läßt, dem menschlichen Leben vollauf gerecht

*) Unger a. a. O. II. S. 50.

**) Er meint sogar, daß bereits Glück a. a. O. Bd. V §. 445 diese Ansicht vertreten habe.

wird. Daher ist es auch sehr richtig, wenn Windscheid erklärt, dieser von Schliemann vertretene Satz bedürfe unbedingt einer Einschränkung. Einen richtigen Fingerzeig, wie wir es in Zukunft vielleicht halten können, giebt uns für einige Fälle die Ansicht Dernburg's. Diese für das gemeine Recht weiter auszuspinnen, würde sich nicht verlohnen, da sie eben für das Pandektenrecht keine Geltung erlangt hat. Unzweifelhaft ist es, daß wenn jemand gerade diesen von der herrschenden Meinung bezeichneten Weg verfolgt, um irgend eine gewünschte Willenserklärung durchzusetzen, er niemals dabei Gefahr läuft, daß diese Erklärung hinterher wegen widerrechtlicher Drohung angefochten werden könnte. Aber es lassen sich so manche Fälle denken, bei denen obiger Satz nicht zutrifft, und gleichwohl erachtet hier der natürliche Menschenverstand nicht mit Unrecht eine Anfechtung als vollkommen ausgeschlossen.

Ob das Reichsgericht jetzt, da es nicht mehr so unbedingt an die Quellen und an die römischen Schriftsteller gebunden ist, seinem alten Satze getreu bleibt, oder dem Zuge der Zeit folgend, eine weitere Auslegung zuläßt, wird die Zukunft lehren. Schon jetzt nach dem Inkrafttreten unseres neuen Gesetzbuches sind, wie auch die weiteren Ausführungen zeigen werden, die verschiedensten Ansichten über die Frage der Widerrechtlichkeit der Drohung laut geworden, und es wäre daher sehr zu wünschen, wenn unserm höchsten Gerichtshof bald Gelegenheit geboten würde, auch für das bürgerliche Gesetzbuch seine Ansicht festzulegen.

II. Bürgerliches Recht.

Bevor unser bürgerliches Gesetzbuch zum Gesetz erhoben und dadurch seine Fassung definitiv festgelegt worden ist, hat es bekanntlich mehrere Entwickelungsperioden durchgemacht. Bei den verschiedenen Entwürfen und Beratungen hat man sich, sowohl was den Text selbst und auch seine Wortfassung anbelangt, verschiedentlich durch die inzwischen von der Theorie wie der Praxis zu dem veröffentlichten Entwurf geäußerten Gutachten bestimmen lassen und auf Grund derselben auch oft Aenderungen vorgenommen. Der § 123 B. G. B. ist so gut wie ganz von Abänderungen verschont geblieben. Freilich wurden von verschiedenen Seiten gegen das Wort „Drohung" Bedenken erhoben, aber die vielen Gegenvorschläge, von denen die einen*) statt Drohung die Bezeichnung „Zwang", die andern**) „Drohung und Zwang" verlangten, brachten in der Tat keine, jeden Irrtum ausschließende Verbesserungen, und man hat es deshalb, indem man noch in den Motiven***) dieses Verfahren näher begründet, bei der Bezeichnung Drohung gelassen.

Das unbedingte Erfordernis des gemeinen Rechts, daß das angedrohte Uebel von einer gewissen Erheblichkeit sein mußte, daß nicht ein metus vani hominis genügte, sondern ein metus qui et in homine constantissimo cadit verlangt wurde, um die Anfechtbarkeit zu begründen, kennt das bürgerliche Gesetzbuch nicht mehr.†)

*) z. B. E. Zitelmann im Heft 9/10 der Beiträge zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches S. 153 zu § 103.

**) Bähr, Gegenentwurf zu § 103 S. 27.

***) Motive I S. 207.

†) Dieses Erfordernis ist schon in der 1. Kommission gestrichen, um klar zu stellen, daß eine besondere Qualifikation des angedrohten Uebels nicht erforderlich sei.

Dieses erkennen die Kommentatoren auch allgemein an, nur Endemann**) glaubt seltsamer Weise, daß auch nach dem § 123 B. G. B. eine Drohung erst dann Beachtung finden könne, wenn sie ein im Verhältnis zur Bedeutung des Rechtsgeschäfts erhebliches und nach der in Betracht kommenden Person auch ein eindrucksfähiges Uebel androht. Die von ihm selbst in der Anm. 5 gegen seine Behauptung angeführten Bedenken, dieselbe könne möglicher Weise zu weit gehen, sind sehr berechtigt, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die für seine Behauptung ins Feld geführten Argumente in gewisser Weise Anlaß zu solcher Behauptung geben können. Der § 123 — so führt er aus — spreche in seinem zweiten Absatz von einer „Zwangslage", nach deren Aufhören die Anfechtungsfrist von einem Jahr beginnt, setze also voraus, daß der Bedrohte in eine Zwangslage gebracht sei. Von einer solchen könne man aber nur sprechen, wenn der Drohende den Bedrohten wirklich in eine Lage gebracht hat, in der es ihm geratener erschien, das verlangte Rechtsgeschäft auszuführen, als das Uebel zu erdulden. Die „Zwangslage" sei die Folge einer Drohung, die infolge ihrer Schwere und der Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung den Bedrohten vor ein bitteres entweder-oder setzt. Demgegenüber ist zu bemerken, daß das Gesetz, wenn es wirklich in seiner Absicht gelegen hätte, nur erhebliche Drohungen zu beachten, auch sicherlich dieses Erfordernis in klaren Worten verlangt hätte, und daß auch die Motive sagen (S. 208), daß es bei der Drohung genüge, wenn dieselbe den bezweckten Erfolg hervorbringt.*) Es muß somit die Ansicht verteidigt werden, daß auch objektiv nicht zu befürchtende Drohungen, wenn sie in der Absicht erfolgen, diesen Zweck zu erreichen und denselben wirklich durchsetzen, dem Erpressenden wie seinem Erben gegenüber ein Recht zur Anfechtung geben. Es genügt die Androhung des kleinsten Uebels, sofern der Bedrohte dadurch wirklich in Furcht gesetzt und durch diese Furcht zu der Willenserklärung bestimmt ist. Bestraft ja auch der § 253 St. G. B. die Erpressung ohne Rücksicht darauf, ob mit einem leichten oder schweren Uebel gedroht oder ein meticulosus rem nullam frustra timuit. Wenn aber eine Drohung strafrechtliche Folgen nach sich zieht, dann wird man ihr civilrechtlich auch die Anfechtung nicht versagen können.

**) Endemann I. Aufl., a. a. O. § 73. S. 315.

*) vergl. z. B. die Entscheidung des O. L. G. Karlsruhe vom 27. 12. 00 mitgeteilt in Scherer: Das 2. Jahr des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Erlangen 1902, Nr. 401.

Das bürgerliche Gesetzbuch verlangt in dem § 123 — abgesehen von dem naturgemäß unbedingt notwendigen Kausalzusammenhang zwischen der Drohung und der Abgabe der Willenserklärung — zur Anfechtung der Drohung nur, daß der Bedrohte widerrechtlich zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt worden ist. Es verlangt also nicht, wie man im gemeinen Recht schlechthin ausführte, eine „widerrechtliche Drohung", sondern zur Anfechtung einer durch Drohung herbeigeführten Willenserklärung ist nach dem Text des § 123 erforderlich, daß der Drohende darin widerrechtlich handelte, daß er die fragliche Drohung dazu benutzte, den Bedrohten zu der verlangten Willenserklärung zu bestimmen. Denn der Ausdruck „widerrechtlich" im § 123 bezieht sich nicht auf das Wort „Drohung" sondern auf „bestimmt worden ist", so daß es, streng genommen, schon ungenau ist, für das bürgerliche Recht von einer „Widerrechtlichkeit der Drohung" zu reden.*) Denn es kommt, wie wir zeigen werden, nicht darauf an, ob die Drohung selbst widerrechtlich ist, sondern ob es widerrechtlich im Sinne des § 123 ist, eine vielleicht an sich berechtigte Drohung zur Bestimmung eines Andern zum Rechtsgeschäft, zur Beugung seines Willens zu benutzen.

Ueber die Frage aber, was das Gesetz in diesem Paragraphen unter dem Ausdruck „widerrechtlich" verstanden wissen wollte, gehen die Ansichten der Kommentatoren weit auseinander. Die meisten derselben**) behandeln diese Frage nur recht oberflächlich und begnügen sich damit, anzuführen, daß die „Drohung widerrechtlich" sein müsse, andere[1]) wiederum weisen in diesem Punkt auf das gemeine Recht hin, dessen Lehren sich inbezug auf die Widerrechtlichkeit nach ihrer

*) wie es die Motive und auch die Mehrzahl der Kommentatoren tun. Bei den Beratungen der Reichstagskommission wurde die Frage angeregt, ob das Wort „widerrechtlich" nicht zu streichen sei.

Dieser Anregung wurde indessen nicht Folge gegeben, aber als Ansicht der Kommission festgestellt, daß sich das Wort „widerrechtlich" nur auf den Fall der Drohung beziehe, da die Widerrechtlichkeit der arglistigen Täuschung selbstverständlich sei. Einstimmig wurde deshalb beschlossen, das Wort „widerrechtlich" vor die Worte durch Drohung zu setzen. Diesem Beschluß entspricht der jetzige § 123.

**) so Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch S. 141; Planck in seinem Kommentar zum B. G. B. 2. Aufl. S. 173; Bunsen, Einführung in das B. G. B. S. 86; Reatz, das bürgerliche Gesetzbuch S. 37; Meisner, Allgemeiner Teil des B. G. B. S. 119; Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B. G. B. Bd. 1, S. 459; Müller u. Meikel, das bürgerliche Recht S. 90; Neumann, Handausgabe des B. G. B. S. 109; Kuhlenbeck, das bürgerl. Gesetzbuch II. Aufl S. 99; Frech, Bürgl. Gesetzbuch S. 24. u. a. mehr.

[1]) so Windscheid a. a. O. S. 357 im Nachtrag zum § 80: Scherer, Allgemeiner Teil des B. G. B. S. 202; Heinsheimer, das bürgerliche Gesetzbuch S. 72 u. a.

Ansicht nicht von denen des bürgerlichen Gesetzbuchs unterscheiden. Von denjenigen Schriftstellern, die sich eingehender mit unserer Frage beschäftigen, machen die einen, so namentlich Cosack[1]) Crome,[2]) Hölder,[3]) die Anfechtbarkeit einer durch Drohung erzwungenen Willenserklärung davon abhängig, daß die Willenserklärung, zu der bestimmt werden soll, dem Drohenden einen widerrechtlichen Vorteil gewähren müsse, wobei es nach ihrer Ansicht nicht darauf ankommt, ob die Handlung, mit der gedroht wird, unerlaubt oder sogar strafbar ist. Wieder andere sehen im Gegensatz zu ihnen das entscheidende Moment darin, ob die angedrohte Handlung oder die Realisierung derselben eine strafbare That darstellt oder nicht, während von Blume[4]) das Wort „widerrechtlich" im § 123 abweichend von dem sonst im B. G. B. festgehaltenen Sprachgebrauch in dem Sinne versteht, daß dadurch schon jedes Handeln gegen die guten Sitten hat bezeichnen werden sollen.

Wir haben uns in unserer Abhandlung keiner der erwähnten Ansichten vollkommen angeschlossen, sondern, indem wir von jeder derselben das u. E. Richtige herausschälten, eine vermittelnde Meinung aufgestellt. Hierbei haben wir uns von dem Gedanken leiten lassen, daß der vom Gesetzgeber für den § 123 aufgestellte Begriff der Widerrechtlichkeit sich schwer in einen allgemeinen Satz zusammendrängen läßt und es erschien uns daher angemessener, denselben in kasuistischer Weise zu behandeln. Auch Rehbein[5]), Hirsch[6]) Leonhard[7]), Planck[8]) haben die Lehre von der Widerrechtlichkeit der Drohung in kasuistischer Weise behandelt. Zum größten Teil haben wir uns in unserer Abhandlung auf die Ausführungen dieser Juristen berufen können, einige ihrer Thesen haben wir aber, wie an passender Stelle gezeigt wird, ebenfalls bekämpfen müssen. Wir behaupten für das bürgerliche Recht: Der Drohende handelt nicht widerrechtlich, wenn er einen andern zur Abgabe einer Willenserklärung durch Drohung bestimmt:

1) wenn ihm ein Recht zu dieser Drohung vom Gesetz ausdrücklich zugestanden wird,

[1]) Cosack a. a. O. S. 215.
[2]) Crome a. a. O. S. 431.
[3]) Hölder a. a. O. S. 272.
[4]) von Blume a. a. O. S. 257.
[5]) Rehbein a. a. O. S. 144 fg.
[6]) Hirsch am Schluß der angegebenen Dissertatation.
[7]) Leonhard a. a. O. S. 529.
[8]) Planck in den Göttinger Festgaben für Regelsberger S. 159 fg.

2) wenn er mit der gesetzmäßigen Verfolgung seines Rechts droht,

3) wenn er zur Realisierung der angedrohten Handlung befugt war, und eine Willenserklärung durchsetzen wollte, auf die er ein Recht hatte,

4) wenn er kein Recht auf die Willenserklärung hat, aber gleichwohl in der Annahme derselben kein Verstoß gegen die guten Sitten oder das Gesetz zu erblicken ist.

In der folgenden Abhandlung wollen wir versuchen, den Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Sätze zu bringen.

Aus dem Gesetz selbst können wir eine Begriffsbestimmung der im § 123 geforderten Widerrechtlichkeit nicht entnehmen, denn obwohl unser neues Gesetzbuch das Wort „widerrechtlich" an verschiedenen Stellen gebraucht, so in den §§ 228, 229, 859 u. a., sieht es doch von einer Definition dieses Begriffes ab, auch die Motive erwähnen ihn nur mit wenigen Worten: „die Drohung muß eine widerrechtliche sein (A. L. R. I. 4 § 38). Soweit ein Recht besteht, einen Andern zur Abgabe einer Willenserklärung zu nötigen, (cf. u. a. § 189) ist die abgenötigte Erklärung giltig". Sie geben uns also auch nur lediglich Fingerzeige, ohne den Begriff „widerrechtlich" festzulegen.

Da die Widerrechtlichkeit bei der Drohung nicht allein im B. G. B., sondern auch namentlich im Strafrecht eine große Rolle spielt, so beim § 240 im Falle der Nötigung: wer einen andern widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ... und bei der Erpressung im § 253: wer um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt . . . . . , so läge vielleicht der Gedanke nahe, daß die Voraussetzungen, unter welchen eine Bestimmung durch Drohung widerrechtlich ist, dem Strafgesetzbuch entnommen werden können und daß der Gesetzgeber mit der im § 123 B. G. B. geforderten Rechtswidrigkeit einfach die Strafwidrigkeit der §§ 240, 253 St. G. B., über die ja schon seit dem 1. Januar 1871 in Deutschland in der Theorie wie in der Praxis sich ziemlich feststehende Begriffe gebildet hatten, verstanden wissen wollte. Soviel muß entgegen der Ansicht mancher Kommentatoren zugegeben werden: liegt eine Straf-

barkeit nach den citierten Paragraphen vor, so ist auch ohne Zweifel die im § 123 B. G. B. erforderliche Widerrechtlichkeit der Drohung gegeben, man müßte sich denn der Meinung Herz's*) anschließen, der behauptet, strafbare Handlungen seien nicht notwendig rechtswidrig, was offensichtlich nicht richtig sein kann, da es sich u. E. nicht denken läßt, daß die Rechtsordnung etwas mit Strafe belegt, was sie nicht als Unrecht ansieht. Vielmehr ist dort, wo die Strafbarkeit gegeben ist, auch dadurch die Widerrechtlichkeit der Handlung anerkannt, da ja die Rechtswidrigkeit der Delikte als selbstverständlich nicht noch einer besonderen Hervorhebung im Gesetz bedarf[1]) [2]). Denn jedes Delikt ist ein rechtswidriger Eingriff in rechtlich geschützte Lebensinteressen und enthält grundsätzlich eine Rechtswidrigkeit, und nur ganz besondere Gründe können ausnahmsweise den Fortfall der Rechtswidrigkeit bewirken und zwar werden diese im Strafrecht nominatim angegeben. Sind diese vorhanden, so ist die Handlung erlaubt, also nicht ohne weiteres widerrechtlich.

Wenn wir diesen Gedanken als richtig anerkennen, so ist auch sehr bald der Fall entschieden, der in der neueren Litteratur eine große Rolle spielt: A wird durch Androhung von Prügeln gezwungen, seine rechtsgiltige Schuld an B zu zahlen. Nehmen wir an, B drohe selbst. Würde B die angedrohten Prügel ausgeteilt haben, so wäre offenbar die Folge gewesen, daß er wegen Realinjurien nach § 193 oder wegen Körperverletzung nach § 223 St. G. B. vor den Strafrichter gezogen und auch bestraft wäre. Dann hätten wir den Satz: Auch wenn die Realisierung der angedrohten Handlung unerlaubt, ja strafbar ist, so bleibt doch die Drohung mit derselben rechtmäßig, wenn sie eben nur dazu dienen soll, einen berechtigten Anspruch durchzusetzen. Wir würden B wegen Nötigung bestrafen, denn die Widerrechtlichkeit der Nötigung entfällt nicht schon dann, wenn der Täter berechtigt ist, die fragliche Handlung zu fordern, er muß vielmehr zum Gebrauch der angewendeten Nötigungsmittel berechtigt sein, also berechtigt sein, Handlungen anzudrohen, die ohne Berechtigung vorgenommen, sich als Vergehen oder Verbrechen charakterisieren würden. Solche Befugnis kann

*) Herz, das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts, S. 20

[1]) von Liszt a. a. O. S. 135 u. 372.

[2]) wenn gleichwohl der Gesetzgeber in einigen Fällen das Merkmal der Rechtswidrigkeit noch besonders in den Tatbestand des Deliktes aufgenommen hat, so geschah es eben nur, um den Täter vor Strafe zu schützen, wenn ihm das Bewußtsein derselben fehlte.

besonders durch Amts- oder Aufsichtspflicht begründet sein, sowie durch Erziehungs-, Züchtigungs- und Hausgewalt. Daß aber jeder Gläubiger seinem Schuldner gegenüber ein Recht hat, ihn zu verprügeln oder auch nur Prügel anzudrohen, falls er ihm nicht zahle, wird wohl niemand behaupten. Auch das Strafrecht erachtet es für den Deliktsbestand der Nötigung als gleichgiltig, ob die erzwungene Handlung erlaubt oder verboten, straflos oder strafbar, für den Genötigten vorteilhaft oder nachteilig war, ob der Nötigende einen civilrechtlichen Anspruch auf dieselbe hatte oder nicht — die Tat bleibt immer strafbar und dann ist es u. E. stets widerrechtlich, mit der Androhung einer strafbaren Handlung einen andern zu einer Willenserklärung zu bestimmen.

Wollten wir die Drohung im gegebenen Falle als rechtmäßig anerkennen, dann müßten wir dieselbe auch bei den erfüllbaren, aber nicht klagbaren Forderungen z. B. der §§ 194, 762, 764 passieren lassen*). Das würde zu seltsamen Konsequenzen führen. Das Gesetz würde dem Gläubiger, der ja ein Recht, wenn auch kein klagbares, auf die Abgabe dieser Willenserklärung hat, eine willkommene Handhabe bieten, diesen Anspruch auch ohne Klage auf einfache Weise zu realisieren. Wenn aber schon das Gesetz der Selbsthilfe nur unter besonderen schweren Umständen das Moment der Widerrechtlichkeit nimmt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es diesen vom Gläubiger eingeschlagenen Weg nicht ohne weiteres dulden kann.

Der citierte Fall ist zuerst von Cosack**) angeführt worden. Cosack läßt keine Anfechtung der durch diese Drohung bewirkten

*) Planck a. a. O. S. 174 hält es freilich für selbstverständlich, daß die Vertreter der im Text bekämpften Ansicht voraussetzen, daß der Anspruch auf die Willenserklärung im Wege der Klage geltend gemacht werden könne, daß ihm weder eine peremptorische noch dilatorische Einrede entgegenstehe. Wird z. B. ein Verlobter durch Drohung zur Eingehung einer Ehe bestimmt, so wird diese Bestimmung, selbst wenn man annimmt, daß durch das Verlöbnis an sich eine Verpflichtung zur Ehe begründet wird, doch widerrechtlich und die Ehe daher auch anfechtbar sein, weil nach § 1297 B. G. B. aus einem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann. Wird ein Schuldner durch Drohung zur Zahlung einer verjährten Forderung bestimmt, so ist die Zahlung anfechtbar, obwohl die verjährte Forderung noch besteht und das darauf Gezahlte nach § 222 B. G. B. nicht zurückgefordert werden kann, weil der Forderung die Einrede der Verjährung gegenüberstand. Warum diese von Planck gegebene Erklärung eine unbedingt notwendige und selbstverständliche Voraussetzung der im Text bekämpften Ansicht ist, erscheint nicht ganz klar, würde aber auch in diesem Falle für uns nichts an der Entscheidung derartiger Fälle ändern

**) Cosack a. a. O. S. 214/215.

Willenserklärung zu und begründet seine Ansicht mit den Worten: um eine Anfechtbarkeit nach § 123 durchzusetzen, brauche die Drohung selber nicht rechtswidrig zu sein, erforderlich sei allein, daß der Urheber der Drohung auf die Abgabe der Willenserklärung kein Recht gehabt habe. Die Drohung sei im gegebenen Fall zwar widerrechtlich, die erzwungene Handlung aber rechtmäßig. Wir haben schon für das gemeine Recht gezeigt, daß allein die Tatsache, daß der Drohende auf die erzwungene Handlung ein gutes Recht hatte, nicht genügt, um eine Anfechtung abzuwenden. Für das bürgerliche Recht von diesem Grundsatz abzugehen, haben wir vorläufig keine Veranlassung, insbesondere nicht bei der Entscheidung des vorliegenden Falles.

Auch Crome*) entscheidet diesen Fall in dem Cosack'schen Sinne, indem er ausführt: eine Drohungshandlung kann unerlaubt, ja sogar strafbar sein, (z. B. Körperverletzung) und dennoch ist das durch die Drohung hervorgerufene Rechtsgeschäft nicht anfechtbar, z. B. Zahlung einer fälligen Schuld. Als Argument führt er an, daß das Gesetz keine widerrechtliche Drohung verlange, sondern nur, daß der Drohende darin widerrechtlich handelte, daß er den Andern durch die Drohung zur Abgabe dieser Willenserklärung bestimmte. Wir sehen aber gerade in der Handlung des B. eine widerrechtliche Beeinflussung des A., eine widerrechtliche Beugung seines Willens, daß er seine Schuld zahle. Und wenn Crome weiter sagt, das abgepreßte Geschäft sei nicht anfechtbar wegen des Delikts des Urhebers der Drohung, sondern nur wegen der dadurch bewirkten Willensunfreiheit des Bedrohten, so scheint uns das noch kein Beweis für seine Ansicht zu sein, da wir nicht einsehen, warum denn im gegebenen Falle keine Willensunfreiheit vorliegen soll, etwa nur deswegen nicht, weil er das Geld wirklich schuldete und zur Zahlung rechtlich verpflichtet war.

Cosack und Crome lassen in ihren Ausführungen nur in einem Fall die Möglichkeit der Anfechtung einer infolge Drohung abgegebenen Willenserklärung zu, wenn der Zweck der Drohung widerrechtlich ist, d. h. wenn man sich durch die Drohung Vorteile erzwingt, auf die man kein Recht hat — also nur im Falle der Erpressung. Wir stimmen hiermit in so weit überein, daß auch wir in jedem Falle der Erpressung die Anfechtung der Willenserklärung gestatten, im übrigen erscheint uns diese Ansicht als viel zu eng. Sie ent-

*) Crome a. a. O. S. 432.

spricht auch nicht einmal dem menschlichen Gerechtigkeitsgefühl, wie folgender Fall zeigen wird.

Eine ältere schwache Frau hat sich von ihrem dem Trunk ergebenen Sohn losgesagt. Der Sohn kommt so weit herunter, daß er nicht mehr im Stande ist, sich weiterhin selbst zu ernähren. Er erzwingt sich den Eintritt in die Wohnung der Mutter und droht, sie mit dem Beil zu erschlagen, wenn sie nicht etwas Geld zu seinem Lebensunterhalt beisteuere. Voller Angst giebt die Mutter ihm ihr Portemonnaie. Sollte hier nicht die Mutter, selbst wenn sie ihrem Sohn nur einen solchen Betrag gegeben hat, auf den bei einer Unterhaltsklage jeder Richter in Anbetracht ihrer Vermögenslage unbedenklich erkennen würde, diese Hingabe anfechten können? Sollte das Civilrecht dem Sohne das Recht zugestehen, sich selbständig zum Richter und Vollziehungsbeamten aufwerfen zu dürfen, ohne überhaupt den Rechtsweg beschritten zu haben? Sollte wirklich die von ihrem Verlobten treulos verlassene Braut das ihr in Gemäßheit des § 1300 etwa zustehende Recht von ihrem Verführer mit dem Revolver in der Hand erzwingen und realisieren dürfen, ohne daß dem letzteren ein civilrechtlicher Schutz zugebilligt werden könnte? Es ließen sich unzählig viele derartige Fälle denken, die uns notwendig die Ueberzeugung aufdrängen, daß die von Cosack vertretene Ansicht unmöglich dem Willen des Gesetzes entsprechen kann. Denn daraus, daß jemand ein Recht auf eine Leistung hat, kann doch nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß er nun auch berechtigt ist, sich dieses Recht im Wege der Selbsthilfe zu verschaffen. Die Rechtsdurchsetzung ist und bleibt Sache des Staates und nur ausnahmsweise in den bestimmten, fest begrenzten Fällen der Eigenmacht ist sie in die Hand des Privatmannes gelegt. Die Behauptung aber, daß eine an sich widerrechtliche Handlung dadurch zu einer berechtigten wird, daß sie zur Selbsthilfe dienen soll, wird wohl niemand ernstlich verteidigen.*) Darum müssen wir den Worten Planck's**) beipflichten, der sagt: „Die Bestimmung zu einer Willenserklärung ist, weil sie eine Verletzung der Freiheit enthält, an sich widerrechtlich; sie wird dadurch nicht rechtmäßig, weil sie zu dem Zwecke erfolgte, um die Erfüllung des begründeten Anspruchs auf die Willenserklärung durch Selbsthilfe zu erwirken; dann müssen die Voraussetzungen des § 229 vorhanden sein."

*) vorausgesetzt natürlich, daß die Voraussetzungen des § 229 nicht vorliegen.

**) Planck in der Göttinger Festschrift S. 176.

Wenn von einigen Schriftstellern gegen die von uns vertretene Ansicht geltend gemacht wird, daß es nicht Aufgabe des Privatrechts sei, den Rechtsfrieden gegen unberechtigte Selbsthilfe zu sichern, daß man dieses dem Strafrecht überlassen müsse, und darum auch nicht aus dem von uns bezeichneten Grunde ohne weiteres die widerrechtliche Bestimmung zu einer Willenserklärung schon damit motivieren könne, daß die Drohung gegen einen Strafgesetzparagraphen verstoße, so scheint dieser Einwand schon gegenüber den Vorschriften der §§ 229, 858 B. G. B. nicht begründet und haltbar zu sein.

von Blume*) sucht seine Ansicht, daß eine Drohung dann der Rechtswidrigkeit entbehre, wenn sie eine berechtigte Willenserklärung herbeiführen soll, aus den römischen Rechtsquellen zu begründen.**) Er beruft sich hierbei besonders auf die l. 12. § 2 D. 4. 2. Julianus ait, eum qui vim adhibuit debitori suo, ut solveret, hoc edicto non teneri. Dieser Satz scheint aus seinem Zusammenhang gerissen, für ihn zu sprechen, aber der Hauptgrund, weswegen das Edikt hier nicht Platz greifen soll, um dem Schuldner die weit vorteilhafteren Bedingungen der lex Julia de vi zu sichern, spricht eher für unsere Ansicht. Selbst wenn wir zugeben wollten, daß seine Ansicht für das gemeine Recht Anspruch auf Geltung habe, würden wir dieses für das bürgerliche Recht entschieden ableugnen müssen. Auch seine eigenen an anderer Stelle (S. 229) angeführten Worte: nicht deshalb, weil der Wille des Bedrohten beeinflußt war, sondern weil dieser Einfluß durch eine nicht zu billigende Handlungsweise erzeugt war, sprechen gegen seine Ansicht. Oder sollte das Androhen von Prügeln eine rechtlich zu billigende Handlungsweise sein?

Von den Verfechtern***) der eben behandelten Ansicht wird geltend gemacht, daß der erwähnte Streit lediglich für die Theorie von Wert sei, nicht aber für die Praxis, da ja, selbst wenn man dem Schuldner ein Anfechtungsrecht gebe, der Gläubiger die Klage des Schuldners mit einer exceptio oder Kompensationseinrede zu nichte machen könne.****) Selbst wenn dem so wäre, so kann man natürlich

*) von Blume a. a. O. S. 253.

**) vergl. hierüber besonders Hirsch Diss. S. 44/45.

***) Die meisten Kommentatoren sind Anhänger der im Text vertretenen Ansicht, so Matthias a. a. O. S. 220, Weyl a. a. O. 235 [4] u. a.

****) Auch von der Pfordten, das neue Civilrecht S. 132 ist dieser Ansicht, obwohl er im übrigen Gegner der Lehren Cosack's ist. Es ist dieses aber nur richtig, falls die Drohung nicht vom Gläubiger, sondern von dritter Hand ausgegangen ist. Auch Planck a. a. O. S. 177 hält eine analoge Anwendung der §§ 273, 393 nicht

daraus, daß der Schuldner bei der Anfechtung keine praktischen Erfolge erzielen würde, nicht folgern, daß ihm darum die Anfechtung versagt bleiben müsse. Mit Recht machen aber Enneccerus & Lehmann*) gegen diese Behauptung geltend, daß, wenn der Gläubiger selbst gedroht hat, sich der Anspruch des Bedrohten materiell auf eine unerlaubte Handlung stützt und daher nach Analogie der §§ 273, 393 eine compensatio oder Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen ist. Auch ihre vorhergehenden Ausführungen (S. 183) gegen die Ansicht Cosack's sind zutreffend. Sie halten eine Widerrechtlichkeit immer gegeben, wenn das Mittel der Drohung ein widerrechtliches ist, selbst dann, wenn man auf dasjenige, wozu man zwingt, ein Recht hat. Unter Mittel versteht man hier natürlich nicht das Werkzeug, womit man droht, wie Messer, Pistole, sondern den Inhalt der Drohung. Ist ein solcher strafbar, so kommt es, wie wir gesehen haben, nicht darauf an, ob man ein Recht zur Handlung hat oder nicht.

Von diesem Gesichtspunkt aus werden auch viele anderen Drohungen des täglichen Lebens zu behandeln sein, und viele praktische Schwierigkeiten beseitigt, die von manchen Schriftstellern im § 123 B. G. B. gefunden werden — Drohungen, durch deren Realisierung meist der Tatbestand der Beleidigung und der falschen Anschuldigung gegeben ist.

Wenn ein Gläubiger seinem Schuldner droht, falls er nicht zahle, ihn in die sog. „schwarzen Listen", welche die Namen aller insolventen oder böswilligen Zahler enthalten, aufnehmen zu lassen, so liegt meistens in der Realisierung der angedrohten Handlung keine Beleidigung. Denn die schwarzen Listen verfolgen ein sehr berechtigtes wirtschaftliches Interesse, die Geschäftskollegen des Geschädigten vor gleicher Gefahr zu schützen und nicht, den Schuldner an den Pranger zu stellen. Wäre aber die Forderung nicht liquide, so wäre die Realisierung der angedrohten Handlung eine Beleidigung, mithin wäre es auch widerrechtlich, durch Androhung solcher Handlung den Schuldner zur Zahlung zu bestimmen, während wir im ersten Fall aus später noch anzuführenden Gründen keine Anfechtung zulassen würden. Anfechtbar wäre die Willenserklärung auch dann,

für gerechtfertigt und läßt sie nur dann zu, wenn der Schuldner auf Grund der in der Drohung liegenden unerlaubten Handlung auf Schadensersatz klagt, nicht aber, wenn er sich darauf beschränkt, das Geleistete zu kondizieren. Aber auch nach ihm gibt es viele und wichtige Fälle, in denen die Anfechtung für den Schuldner erhebliche praktische Bedeutung hat, z. B. wenn die Leistung in der Uebertragung des Besitzes einer Sache besteht.

*) Enneccerus & Lehmann a. a. O. S. 184.

wenn der Gläubiger nicht in Wahrung berechtigter Interessen handelt, wenn er z. B. droht, eine Forderung öffentlich ausbieten zu lassen, obwohl er überzeugt ist, keinen Käufer jemals dafür zu finden. Das öffentliche Ausbieten kann dann nur den Zweck verfolgen, den Schuldner an den Pranger zu stellen und würde eine Beleidigung sein. Das infolge dieser Drohung Geleistete wäre nach unserem Dafürhalten ebenfalls anfechtbar. Ähnlich liegt auch die Sache bei der Denunziation. Bei einer Drohung mit einer bewußt falschen Denunziation würden wir auch dann eine Anfechtung zulassen, wenn eine fällige Schuld gezahlt würde. Ob der Gläubiger das Recht hat, seinen Schuldner dadurch zur Zahlung zu bestimmen, daß er ihm die Anzeige einer von ihm wirklich begangenen strafbaren Handlung in Aussicht stellt, wollen wir nachher entscheiden.

Also jedes Mal, wenn eine strafbare Handlung angedroht wird, halten wir es für widerrechtlich, wenn durch Androhung derselben jemand zu einem Rechtsgeschäft bestimmt wird, so daß, wie Leonhard*) sehr richtig sagt, selbst die Drohung mit ruhestörendem Lärm in Frage kommen kann, insbesondere einem schwächlichen und nervösen Menschen gegenüber. Ähnlich spricht auch Planck:**) die Drohung mit einer Übertretung oder mit der Zufügung anderer Nachteile, durch welche weder der Tatbestand eines Verbrechens noch eines Vergehens begründet wird, hat sicherlich nicht ausgeschlossen werden sollen.

Ferner auch: liegt eine strafbare Nötigung nach § 240 St. G. B. vor, so ist stets die Willenserklärung anfechtbar. Aus dem § 240 können wir allerdings, wie schon Hirsch***) richtig hervorhebt, sehr wenig Nutzen für eine Definition der „Widerrechtlichkeit" des § 123 B. G. B. ziehen. Dieser Paragraph will nur eine „widerrechtliche" Nötigung bestrafen, verlangt also selbst noch eine Interpretation der „Widerrechtlichkeit" und eine solche kann nur durch das bürgerliche Recht gegeben werden.

Es mögen hier noch die trefflichen Ausführungen Rehbein's über die Frage, ob jede strafbare Drohung auch ipso iure eine Anfechtung im Gefolge hat, Erwähnung finden. Er sagt S. 144: „Widerrechtlich ist die Drohung notwendig, wenn sie eine strafbare Handlung darstellt. Was strafbar ist, kann nicht „nicht widerrechtlich" sein. Widerrechtlich ist deshalb die Drohung, die den Tatbestand des § 253 St. G. B. enthält. In allen Fällen, wo

*) Leonhard a. a. O. S. 529.
**) Planck a. a. O. S. 159.
***) Hirsch a. a. O. S. 43.

der Drohende das, was er zu fordern hat, von einem Nichtverpflichteten sich verschaffen will, oder etwas anderes sich verschaffen will, als er zu fordern hat, wird die Drohung durch den Zweck widerrechtlich und es kommt nicht darauf an, ob die Drohung ohne diesen Zweck berechtigt sein würde . . . . . "

Dann geht er auf § 240 St. G. B. über und führt aus: wann eine Drohung widerrechtlich ist, kann für das B. G. B. wie für das St. G. B. nur aus dem B. G. B. entnommen werden. Und in diesem Sinne ist die Drohung widerrechtlich, wenn sie zu unerlaubten Zwecken angewendet und als Erpressung eine strafbare Handlung, und wenn das Gesetz sie auch zu erlaubten Zwecken nicht gestattet. Für das B. G. B. ist der Satz, daß die Drohung nicht widerrechtlich ist, wenn der Drohende auf die Abgabe der erzwungenen Willenserklärung ein Recht gehabt hat (von Blume, Cosack), nicht richtig und ebenso unrichtig, wie wenn ein Vergleich für zulässig erklärt würde: ich schlage, ich töte Dich nicht, Du zahlst Deine Schuld." *).

Wir haben also darzulegen versucht, daß unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs stets dann, wenn die Realisierung der angedrohten Handlung gegen das Strafgesetz verstößt oder die Drohung selbst strafbar ist, auch eine widerrechtliche Bestimmung und Beeinflussung fremden Willens vorliegt; die Ansicht aber, daß nur in diesen Fällen die Rechtswidrigkeit des § 123 B. G. B. vorliegt, ist unbedingt zu verneinen. Denn sowohl die im § 240 als auch im § 253 behandelte Drohung ist nicht identisch mit der des § 123 B. G. B. Beiden wird noch ein besonderes Merkmal hinzugefügt. Bei der Erpressung ist es die mit der Drohung bezweckte Absicht, bei der Nötigung tritt als Qualifikation noch die besondere Schwere des angedrohten Übels hinzu. Nicht mit Unrecht empfindet es Zitelmann***) als mißlich, wenn das bürgerliche Gesetzbuch das Wort Drohung in einem andern Sinne braucht als das Reichsstrafgesetzbuch. Ebenso sagt auch von Liszt**): „Der Begriff der Drohung des Entwurfs deckt sich keineswegs mit demjenigen des Strafrechts, und daher ist auch die von den Motiven angestrebte Einheit der Behandlung auf strafrechtlichem und privatrechtlichem Gebiet nicht nur nicht gewahrt, sondern sogar unmöglich gemacht." Daß es auch nicht die Absicht des Gesetzes war, nur

*) In ähnlicher Weise spricht auch Planck a. a. O. S. 158 über diesen Punkt.
**) von Liszt, Heft V der Beiträge S. 20/22.
***) Zitelmann in den Beiträgen Heft 9/10 S. 42.

dann, wenn die Drohung gegen das Strafgesetz verstößt, eine Anfechtung der Willenserklärung zuzulassen, zeigt schon die Entstehungsgeschichte des § 123 B. G. B. Der Redaktor des allgemeinen Teils der ersten Kommission hebt in seinen dem Entwurf beigefügten Motiven inbetreff der Widerrechtlichkeit der Drohung ausdrücklich hervor, daß die Drohung nicht eine widerrechtliche in dem Sinne zu sein brauche, daß deren Ausführung ein Delikt enthalte. Die Kommission erklärte sich mit diesen Ausführungen des Redaktors einverstanden; insbesondere wurde inbetreff des Erfordernisses der Widerrechtlichkeit eine abweichende Meinung nicht geltend gemacht. (Prot. I, S. 197—205).

Die Widerrechtlichkeit des § 123 kann also nicht bloße Strafrechtswidrigkeit sein*) und daher ist es auch nicht möglich, aus der Litteratur der §§ 240, 253 St. G. B. den Begriff der im § 123 erforderlichen Rechtswidrigkeit zu erläutern, wie ja überhaupt das bürgerliche Recht nicht darauf angewiesen ist, seine Begriffe durch Heranziehung der Strafrechtsbegriffe zu klären, vielmehr umgekehrt. Gestattet das bürgerliche Recht in einem bestimmten Falle eine Drohung, so kann sie auch nicht widerrechtlich sein im Sinne des § 240 St. G. B.

Es ist somit das bürgerliche Recht bei der Interpretation des § 123 auf sich selbst angewiesen. Die Motive erklären nur kurz: „Die Drohung muß widerrechtlich sein", nehmen aber Bezug auf das Preußische Allgemeine Landrecht I. 4 § 38.**) Es liegt daher sehr nahe, zu untersuchen, was denn das A. L. R. von der Widerrechtlichkeit der Drohung sagte, sodann zu sehen, ob das dort gefundene Resultat mit der im gemeinen Recht herrschenden Ansicht übereinstimmt, und ob für das bürgerliche Recht Gründe vorhanden sind, von der herrschenden Ansicht abzugehen.

§ 38 A. L. R. sagt uns: „Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden." Offenbar kommt hier alles auf die Interpretation des Wortes „gesetzmäßig" an. Das O. T. führt aus:***) „Die Drohung, jemand eines

*) so auch Standinger a. a. O. S. 310.

**) von Blume a. a. O. S. 246 hält diesen Hinweis für gänzlich verfehlt, denn das Landrecht wisse weder an dieser Stelle noch sonst wo etwas von dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit der Drohung. Freilich spricht das A. L. R. nicht ausdrücklich von einer „Widerrechtlichkeit" der Drohung. Es hält das Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Drohung für selbstverständlich und sagt eben nur in den einzelnen Paragraphen, wann dieses Erfordernis nicht vorliegt und somit der Zwang als gegeben anzusehen ist.

***) Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. XVII. S. 97.

Verbrechens wegen zur Bestrafung anzeigen zu wollen, vereitelt die darauf erfolgte Willenserklärung, auch wenn diese Erklärung sich auf den Civilanspruch des Drohenden aus dem Verbrechen bezieht.*) Es ist keine solche Drohung, die nur eine Äußerung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, enthält ..... und weiter: daß die Androhung einer Denunziation die Willenserklärung ungiltig macht, während die Erklärung, den Anspruch civilrechtlich geltend zu machen, keine solche Folge hat." ...

Der Weg, durch Anzeige einer strafbaren Handlung einen wenn auch berechtigten Anspruch durchsetzen zu wollen, ist also nach dem preußischen wie ja auch nach dem gemeinen Recht kein gesetzmäßiger, daher auch die Androhung mit einer solchen nicht dem Recht entsprechend. Diese Drohungen sind zwar objektiv nicht widerrechtlich, aber der hierdurch ausgeübte Druck auf den Willen des Erklärenden ist widerrechtlich. In ähnlicher Weise sagt auch eine landrechtliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1885.

„Die Anfechtung würde also ausgeschlossen sein, wenn der Kläger mit der Vornahme von Handlungen gedroht hätte, welche an sich geeignet gewesen wären, dem Kläger Befriedigung in Ansehung der in Rede stehenden Forderung zu verschaffen — im übrigen ist zu erwägen, daß die Anfechtung einer Willenserklärung nicht schon dadurch ausgeschlossen wird, daß die Handlung, deren Vornahme angedroht wird, innerhalb des Kreises der Befugnisse des Drohenden liegt. Denjenigen, der ein Verbrechen verübt hat, behufs der Bestrafung zur Anzeige zu bringen, ist jeder befugt, der von einem Verbrechen Kenntnis hat. Dennoch macht eine solche Drohung jede darauf erfolgte Willenserklärung regelmäßig ungiltig."

Aus dem ersten Teil dieser Entscheidung können wir ersehen, daß das Reichsgericht für das Allgemeine Landrecht inbetreff der Widerrechtlichkeit der Drohung dieselbe Ansicht vertritt, wie wir sie bereits im gemeinen Recht als herrschende Ansicht gefunden haben. Nicht schon durch den Umstand, daß man mit einem Übel droht, das man zufügen darf, oder eine Willenserklärung erzwingt, auf die man ein Recht hat, wird der Drohung die Widerrechtlichkeit genommen, erforderlich ist dazu, daß die Realisierung des Übels der gesetzmäßige Weg ist, diesen Anspruch durchzusetzen. Diese Ansicht wird auch

*) Dieses erscheint uns nicht richtig, dafür sind in den § 35 die Worte „in der Regel" eingefügt.

durchweg von den Theoretikern des A. L. R. geteilt, so von Koch*), Heydemann, Eccius (in seinen neueren Auflagen) u. a. Eine Ausnahme des Satzes, daß die Drohung, jemand wegen eines Deliktes mit oder ohne Grund gerichtlich angeben zu wollen, jede darauf folgende Willenserklärung ungiltig macht, macht Koch*) bei der Anzeige solcher Delikte, welche für die Civilklage präjudiziell sind, oder bei denen der Civilpunkt in Verbindung mit der Strafklage verfolgt werden kann. Dann liegt eben rechtmäßige Verfolgung des Anspruchs und eine durch die Worte „in der Regel" zugelassene Ausnahme des § 35 vor. Für das bürgerliche Recht muß dieses ebenfalls behauptet werden, wie wir überhaupt für dasselbe die Ausführungen des preußischen Rechts bezüglich der Drohung mit einer Strafklage nicht mehr als richtig anerkennen können.

Theorie wie Praxis des Allgemeinen Landrechts steht also hinsichtlich der Widerrechtlichkeit der Drohung auf dem Standpunkt des gemeinen Rechts: die Drohung ist nicht widerrechtlich, wenn der Drohende ein Recht darauf hat, gerade durch die fragliche Drohung sein Recht zu realisieren. Und da nun die Motive zur Erklärung der Widerrechtlichkeit uns auf das Allgemeine Landrecht verweisen, so geben sie uns damit gleichzeitig eine Quelle, aus der wir die Erkenntnis schöpfen können, wie für das bürgerliche Recht die Widerrechtlichkeit des § 123 aufgefaßt werden soll ebenso wie im Preußischen Landrecht. Daß die Bestimmungen des B. G. B. über die Drohung im wesentlichen dem A. L. R. und dem gemeinen Recht entsprechen, erkennen viele Schriftsteller an, so Weyl**), Kuhlenbeck u. a. „Der Wortlaut und die Motive ergeben, daß der Entwurf hinsichtlich der Drohung auf dem modernen Standpunkt steht." Auch Windscheid***) sagt: „Erforderlich ist für die Drohung des B. G. B., daß sie bestimmend gewirkt hat, und daß diese Bestimmung widerrechtlich ist. Das ist sie entsprechend den bisherigen Anschauungen nur dann nicht, wenn jemand einen andern zu einer Willenserklärung, auf die er ein Recht hat, mit Mitteln zwingt, die ihm gerade zu diesem Zweck rechtmäßig zur Verfügung stehen. Wenn diese Bedingungen also erfüllt sind, dann ist eine Drohung nach § 123 B. G. B. nicht widerrechtlich." Wir müssen somit diesen aus dem

*) Koch a. a. O. S. 148, Anmerk 52, Heydemann, System des preuß. Civilrechts S. 169, Eccius, Preußisches Privatrecht S. 157 [10].

**) Weyl a. a. O. S. 231, ebenso Leonhard, das bürgerliche Gesetzbuch S. 72. Kuhlenbeck Von den Pandekten zum bürgerl. Gesetzbuch I. Teil S. 459.

***) Windscheid, VIII. Aufl. S. 357.

gemeinen Recht übernommenen Satz auch für das bürgerliche Gesetzbuch als Leitsatz aufstellen, bei demselben aber stehen zu bleiben, hieße kurzsichtiger Weise dem Fortschritt des täglichen Lebens nicht Rechnung tragen.

Wann sind nun zunächst die Bedingungen dieses Satzes erfüllt, wann hat der Drohende ausnahmsweise ein Recht zu der fraglichen Drohung? Die veröffentlichten Motive des ersten Entwurfs S. 204–208 sagen darüber nur einfach, daß, soweit ein Recht besteht, einen andern zur Abgabe einer Willenserklärung zu nötigen, die Nötigung nicht widerrechtlich sei; wann aber ein solches Recht anzunehmen ist, sagen sie nicht. Dem Drohenden steht fraglos ein solches Recht dann zu, wenn das Gesetz ihm ausdrücklich ein solches Recht gibt. Auch unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches ist naturgemäß ebenso wie im gemeinen Recht überall dort eine Anfechtung ausgeschlossen, wo eine öffentliche Behörde kraft der ihr gesetzlich verliehenen Macht befugt ist, irgend eine Handlung anzudrohen und zu realisieren. Wenn aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Grund einer Verordnung das Enteignungsverfahren gegen ein Grundstück beschlossen wird und keine friedliche Einigung mit dem Eigentümer zustande kommt, so kann dasselbe im Wege des Zwangsverfahrens unter Zubilligung des geschätzten Preises genommen werden. Man droht dem Eigentümer mit diesem Verfahren, und aus Furcht, er würde, falls er die Schätzung der Kommission abwarte, eine noch geringere Summe als man ihm geboten habe, erhalten, überläßt er freiwillig sein Grundstück zu einem relativ billigen Preise. Hier kann er diesen Kauf wegen Drohung jedenfalls nicht anfechten. Ebensowenig ist, wenn ein Staat seinen steuerpflichtigen Bürgern androht, falls sie nicht bis zu einem gesetzlich fixierten Termin ihr Vermögen selbst geschätzt und angegeben haben, ihnen das Schätzungsrecht zu nehmen und es den Schätzungsbürgern zu übertragen, die infolge dieser Drohung vorgenommene Selbstschätzung wegen metus anfechtbar.

Daß aber eine rechtmäßige Drohung wohl nur durch behördliche Organe ausgeübt werden kann, wie Schliemann S. 25 meint, ist unrichtig; denn in unzähligen Fällen kann auch ein Privatmann durch rechtmäßige Drohungen rechtsgültige Willenserklärungen herbeiführen. Die Motive*) selbst weisen auf einen andern gültigen Fall hin, bei der Drohung mit der Selbsthilfe.

*) Motive I S. 207.

Die Selbsthilfe, die eigenmächtige Herstellung eines unserm Recht entsprechenden Zustandes, ist wie im gemeinen Recht so auch im bürgerlichen Gesetzbuch nur im beschränkten Umfange erlaubt und nur bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse keine widerrechtliche Handlung. Es muß die Gefahr bestehen, daß die Verwirklichung des Anspruchs ohne das sofortige Eingreifen vereitelt oder wesentlich erschwert werde, und ferner darf obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen sein. Sind nun die Voraussetzungen gegeben, unter denen eine Selbsthilfe nicht widerrechtlich ist, so wird man auch den Drohenden für befugt erachten müssen, mit diesen Handlungen zu drohen, um den Verpflichteten zu einer Willenserklärung zu bestimmen, durch welche die Gefahr der Vereitelung oder der wesentlichen Erschwerung des Anspruchs beseitigt wird. Wenn ein Gläubiger seinem fluchtverdächtigen Darlehensschuldner droht, ihn, falls er nicht das mitgenommene Geld herausgebe, festnehmen lassen und Sicherheitsarrest beantragen zu wollen, so handelt er rechtmäßig, und der Schuldner kann seine Zahlung nicht anfechten. Weitere Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Selbsthilfe enthalten noch die §§ 561, 859, 860, 962 u. a. Überall, wo das Gesetz hier ein eigenmächtiges Vorgehen gestattet, da kann auch, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, die Drohung, sich dieses Rechts zu bedienen, nicht rechtswidrig sein. Wenn der Mieter versucht, seine dem Pfandrecht des Vermieters unterliegenden Sachen aus dem Hause zu entfernen und nun durch die Drohung des Vermieters, er werde von dem ihm zustehenden Recht des § 561 B. G. B. Gebrauch machen, vielleicht Sicherheit leistet oder einwilligt, daß die Sachen an Ort und Stelle bleiben, so ist diese Willenserklärung rechtsgültig. Ebenso wenn B, der dem A eine Sache leihweise überlassen hat, dieselbe mittels verbotener Eigenmacht dem A. zu entziehen sucht, aber eingeschüchtert durch die Drohung des A, er werde sich mit Gewalt der Sache bemächtigen, dieselben dem A herausgibt, so ist eine Anfechtung nicht zulässig, wie sie selbstredend auch ausgeschlossen ist, wenn A. als Bestohlener den ertappten und verfolgten Dieb durch Drohung zur Herausgabe des gestohlenen Gutes zwingt. Denn der § 859 gestattet ihm, sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt zu erwehren, die Drohung hiermit ist also nicht widerrechtlich.

Erlaubt nun das Gesetz, daß man sich zur Geltendmachung seines Anspruches des rohen und unsicheren Weges der Selbsthilfe bediene, und nimmt es ihr und ebenso der Drohung mit derselben

unter gewissen Voraussetzungen das Moment der Widerrechtlichkeit, so wird dies in noch höherem Maße der Fall sein, wenn man, anstatt sich selbst zum Richter seiner Sache aufzuwerfen, sich zur Geltendmachung seines Rechts des Weges bedient, den der Staat, als die über den Parteiinteressen stehende Gemeinschaft, dem in seinem Recht Bedrohten anweist, — des Gerichtsweges Jeder, dem ein subjektives Privatrecht zusteht, kann zu dessen Verwirklichung die Hilfe des Staates anrufen, der sie ihm durch die Gerichte in der gesetzlich gegebenen Form des Civilprozesses gewährt. Hat nun ein Gläubiger das Recht, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen, so wird man auch unbedenklich aus diesem Recht auch die Befugnis des Gläubigers herleiten können, den Verpflichteten durch die Drohung mit der Geltendmachung dieses Rechts zu der geschuldeten Willenserklärung zu bestimmen. Jedoch muß der Anspruch völlig reif sein. Ein Gläubiger, der seinem Schuldner droht, ihn, falls er eine noch nicht fällige Schuld schon frühzeitiger zu zahlen sich weigere, verklagen zu wollen, handelt widerrechtlich, da er in der fraglichen Zeit kein Recht auf diesen Anspruch hatte. Liegen aber alle Voraussetzungen vor, die eine Klage rechtfertigen, so kann auch eine Drohung mit derselben nicht widerrechtlich sein, da ja gerade die Klage das Mittel ist, diese Handlung zu erwirken. Dieses ist, soweit es sich um die Drohung mit einer Civilklage handelt oder mit der Geltendmachung eines andern durch die Civilprozeßordnung gewährten Rechts wie Arrest, einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung, unbestritten und allgemein anerkannt, sehr bestritten aber ist die Frage, ob die Drohung mit einer Strafklage unbedingt die Anfechtbarkeit der durch diese Drohung bewirkten Willenserklärung zur Folge hat. Für das gemeine Recht wurde diese Frage von der herrschenden Meinung unbedingt bejaht; auch für das bürgerliche Recht ist diese Ansicht bislang herrschend geblieben und hat viele bedeutende Vertreter gefunden wie Planck (S. 169), Rehbein (S. 146), Endemann*) u. a. Man begründet diese Meinung damit, daß man sagt: es sei zwar nicht widerrechtlich und jedermanns Recht, in einigen Fällen sogar jedermanns Pflicht, einen andern wegen eines von ihm begangenen Deliktes der Staatsanwaltschaft anzuzeigen; aber der Zweck dieser Anzeige solle lediglich sein, ein etwa geplantes Verbrechen noch rechtzeitig zu verhindern oder den Übeltäter der Strafe auszuliefern, nicht aber sei es mit dem Recht vereinbar, daß es gestatte, die Not-

*) Endemann a. a. O. VIII. Aufl. S. 360.

lage eines Menschen auszunutzen, um durch die Drohung mit Denuntiation irgend welche Ansprüche durchzusetzen oder eigennützige Interessen zu fördern. Die Tatsache, daß die Handlung an sich nicht widerrechtlich sei, genüge noch nicht, um ein Recht zu dieser Verletzung der Willensfreiheit herzuleiten.

Wir halten diese Ansicht für zu eng. Zunächst lassen sich für das gemeine wie auch für das bürgerliche Recht Fälle denken, wo das Ziel der Denuntiation nicht allein die Bestrafung des Thäters, sondern auch gleichzeitig die Verwirklichung eines berechtigten Anspruchs ist, und in einem solchen Fall ist auch die Drohung mit einer Strafklage ohne Zweifel keine widerrechtliche Beeinflussung des Bedrohten. Wenn die üblen Nachreden oder Verleumdungen des B. nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse des A. mit sich gebracht haben, so kann A. nach § 188 St. G. B. unter Verzicht eines weiteren Entschädigungsanspruchs die Verurteilung seines Beleidigers im Strafverfahren zu einer an ihn zu entrichtenden Buße verlangen. Also kann auch A. durch die Drohung, falls nicht B. die verlangte, der Billigkeit entsprechende Summe freiwillige zahle, dieselbe als Privat- oder Nebenkläger neben der Strafe beantragen zu wollen, den B. zur freiwilligen Zahlung dieser Summe veranlassen, ohne später der Gefahr ausgesetzt zu sein, durch Anfechtung der Summe wieder verlustig zu gehen.*) Für das bürgerliche Recht wird diese von uns vertretene Ansicht besonders von Enneccerus & Lehmann**) verteidigt, die auch einen Verbrecher, der durch die Drohung mit der Anzeige zur Leistung hinreichenden Schadenersatzes gezwungen wird, nicht anfechten lassen. Wenn A. durch Sachbeschädigung meine Spiegelscheibe zertrümmert hat, so bleibt das infolge meiner Drohung mit Anzeige als Entschädigung erhaltene Geld unanfechtbar mein Eigentum.

*) Daß auch für das gemeine Recht in diesem Fall keine widerrechtliche Drohung vorlag, erkennt nur Kohler an. Dieser sagt in Herings Jahrbüchern Bd. XXV. S. 40) „Das zur Nichtanzeige der Delikte Gegebene und Versprochene ist heutzutage inhonest, ausgenommen, wenn es sich um Antragsdelikte handelt. Denn bei Antragsdelikten erklärt die Gesetzgebung, daß sie von sich aus ein Bedürfnis zur Reaktion nicht absehe, solche vielmehr dem Willen des Verletzten frei überlasse. Alles dieses gilt, sofern keine Erpressung vorliegt, d. h. sofern der Geschädigte nicht die Notlage des Delinquenten benutzt, um durch Drohungen einen Gelderwerb zu erzielen, und zwar einen größeren, als ihm von Rechts wegen zukommt". Es ist dies ein Fall, den bereits das preußische A. L. R. I. 4 § 35 vorhergesehen hat, indem es fürsorglich in den Text die Worte „in der Regel" eingeführt hat.

**) Enneccerus & Lehmann a. a. O. S. 184.

Für das bürgerliche Recht gehen wir noch weiter und behaupten: es ist nicht allein gestattet, jemanden durch Androhung der Privatklage zu bestimmen, den Geschädigten wegen des ihm aus diesem Antragsdelikt entstandenen Schadens zu befriedigen, auch die Androhung der Anzeige eines Officialdeliktes ist keine widerrechtliche Beugung fremden Willens, sofern der Zweck der Androhung sein soll, von dem Genötigten eine Willenserklärung zu erlangen, die man von diesem zu verlangen berechtigt ist, wobei wir keinen Unterschied machen, ob sich dieser Anspruch auf das Delikt bezieht oder nicht. Natürlich ist auch hier wiederum Voraussetzung, daß der Genötigte wirklich eine strafbare Handlung begangen hat, nicht daß man seine Furcht, in irgend einer Weise mit dem Gericht zusammen zu kommen, ausnutzt, um eine Willenserklärung durchzusetzen. Dann haben wir wieder den S. 28 behandelten Fall, daß jemand mit der Realisierung einer strafbaren Handlung droht und das ist stets widerrechtlich. Ebenso widerrechtlich ist die Beeinflussung fremden Willens, wenn man die Drohung mit einer berechtigten Anzeige benutzt, um einen unberechtigten Erfolg herbeizuführen, insbesondere dann, wenn dieselbe dazu dienen soll, dritte Personen, etwa Angehörige des Täters, zu bestimmen, für einen durch diesen erlittenen Schaden aufzukommen, obwohl sie civilrechtlich nicht für denselben in Anspruch genommen werden können.

Staudinger (S. 309) hält die Androhung der Anzeige einer strafbaren Handlung zur Erlangung einer fälligen Schuld für widerrechtlich, verneint aber die Anfechtbarkeit trotz der Widerrechtlichkeit;*) denn der § 123 bezieht sich nach ihm nur auf solche Willenserklärungen, deren Abgabe an sich im freien Belieben des Erklärenden steht und nicht kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtung dem Bedrohten ohnehin obliegt. In einem solchen Falle sei eine Anfechtung mit den Grundsätzen von Treu und Glauben und mit den Erfordernissen des Verkehrs nicht in Einklang zu bringen. Diese letztere Argumentierung halten wir für richtig und darum gehen wir in unserer Behauptung auch noch weiter und halten auch dann die Bestimmung fremden Willens zu einer Willenserklärung nicht für widerrechtlich, wenn man zu dieser Willenserklärung, auf deren Abgabe man ein Recht hat, mit Mitteln nötigt, zu deren

*) Juristisch erklärt er es damit, daß es hier an Kausalität mangele. Der Grund, weswegen der Bedrohte hier das Geschuldete leiste, sei in erster Linie der, daß er es schuldig ist; die Bedrohung sei nur der äußere Anlaß zur Zahlung. Das scheint uns sehr zweifelhaft.

Realisierung man ebenfalls befugt ist. Das entscheidende Moment des gemeinen Rechts: befugt, gerade durch diese Handlung die fragliche Willenserklärung zu erzwingen, lassen wir für das bürgerliche Recht fallen. Diesen Satz bei einer Drohung mit einer berechtigten Anzeige aufzugeben, halten wir nicht für genügend begründet, vielmehr scheint er uns auch für die Praxis das Richtige zu treffen. Welchen Erfolg würde es haben, wenn jemand eine Zahlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, mit der Begründung anfechten wollte, der Drohende habe kein Recht gehabt, mit seiner Drohung gerade diese Zahlung zu erzwingen. Man wird ihm doch vorhalten, daß er ja auch ohne solche Drohung zur Zahlung verpflichtet war, warum er also das zurückverlange, was er doch gleich wieder zurück erstatten müsse? dolo petit qui petit, quod redditurus est.*)

Wie wir schon erwähnt haben, stehen wir mit dieser unserer Ansicht ziemlich allein, die meisten Kommentatoren vertreten den entgegengesetzten Standpunkt. So halten auch Rehbein**) und Hirsch***) für das bürgerliche Gesetzbuch eine Drohung mit einer Strafanzeige, sofern sie nicht Mittel berechtigter Selbsthilfe sei, stets für widerrechtlich, selbst „wenn der Anspruch ein klagereifer und zweifelloser ist", denn zur Strafanzeige sei jeder zwar berechtigt, aber sie sei nur der Strafverfolgung, nicht zur Erlangung oder Durchsetzung von Privatrechten zu dienen bestimmt. In solcher Androhung sei eine Unsittlichkeit enthalten, die nicht dazu dienen dürfe, Willenserklärungen, wenn auch berechtigte, durchzusetzen.

Die Erfahrungen des täglichen Lebens zeigen ebenfalls, daß es dem Laien beinahe selbstverständlich erscheint, daß, wenn jemand sich durch Androhung der Anzeige des Verbrechens vom Täter den Schaden ersetzen läßt, der ihm durch dasselbe erwachsen ist, nur sein gutes Recht ausübe.

*) Ganz anders liegt der Fall, wenn die Drohung strafbar ist: dann begünstigt noch § 273 die Anfechtung, wenn der Gläubiger selbst drohte

**) Rehbein a. a. O. S. 146.

***) Hirsch a. a. O. 40/41. Hierüber sind die Meinungen eben sehr geteilt; auch Bendix a. a. O. 137 hält jede Drohung einer Anzeige, Neumann a. a. O. 57 schon jede Androhung bloßstellender Klagebehauptungen für widerrechtlich. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß auch der Redaktor des allgemeinen Teils in seinen Motiven gegen die von uns vertretene Ansicht ausgeführt hat: Die Bedrohung mit einer Denuntiation sei nicht Ausübung eines Rechts. Der Mißbrauch, vermöge dessen mit Hinweisung auf die öffentlichen Zwecken dienende Strafverfolgung jemand zu einer Willenserklärung genötigt werden solle, sei eine widerrechtliche Handlung.

Wie viele Diebstähle und Unterschlagungen werden nicht auf diese Weise wieder gut gemacht, daß der Geschädigte auf Anzeige verzichtet, wenn die Sache vom Deliquenten ersetzt, die veruntreuten Gelder ihm restituiert oder abverdient werden. Der also Genötigte wird sich auch seinerseits wohl hüten, anzufechten, denn durch die Verhandlungen wird sein Delikt aufgedeckt und der Staatsanwaltschaft Mitteilung davon gemacht werden. Ja, selbst wenn der Nötigende hinterher seinem Versprechen untreu wird und Anzeige erstattet, bleibt die Zahlung gleichwohl giltig. Ebenso rechtmäßig ist die vom Schuldner geleistete Zahlung auf die Drohung hin, sonst seinen Namen in die „schwarzen Listen" eintragen zu lassen, sonst Mitteilung von dieser Schuld seinen Vorgesetzten, Eltern, Verwandten oder Ehegatten zu machen, und bei manchen anderen Drohungen, bei denen sowohl das Mittel wie der Zweck erlaubt waren. Auch Matthiaß*) scheint diese Ansicht zu verteidigen, wenn er ausführt: „Die Widerrechtlichkeit der Bestimmung wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Drohende an sich befugt ist, sondern erst dadurch, daß er auf die Abgabe der Willenserklärung ein Recht gehabt hat", sowie ferner: eine Drohung ist nicht widerrechtlich, „wenn der Drohende sein Recht auf die Willenserklärung durch erlaubte Mittel verfolgt."

Wir glauben den Beweis erbracht zu haben, daß unsere auf S. 20/21 sub 1—3 aufgestellten Behauptungen Anspruch auf Richtigkeit haben und ihre Anwendung in der Praxis befriedigende Ergebnisse zeitigen wird. Doch nicht nur in diesen angeführten Fällen liegt keine widerrechtliche Bestimmung zu einer Willenserklärung vor, wie uns die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt. Oder sollte etwa eine Anfechtung erlaubt sein, wenn der Mieter zu kündigen droht, falls der Mietlohn nicht reduziert wird, oder der Vermieter sich nicht zu einer Reparatur der Wohnung verpflichtet; wenn der Darlehnsgeber zu kündigen droht, falls der Schuldner ein unverzinsliches Darlehen nicht nunmehr verzinse, oder ihm dafür ein Pfandrecht oder eine Hypothek bestelle; wenn man droht, einen angebotenen Kaufvertrag nicht eingehen zu wollen, falls nicht gewisse Bedingungen in demselben aufgenommen werden?

Wollte man in den vorliegenden Fällen allein deswegen, weil der erzielte Erfolg nicht berechtigt war, eine Anfechtung zulassen, so würde dadurch die Energie des Rechtslebens aufs Schlimmste ge-

*) Matthiaß a. a. O. S. 219 u. 220.

fährdet. Darum hat auch das Reichsgericht*) in einer den modernen Anschauungen entsprechenden Weise folgenden Fall entschieden:

Dem Kläger war, als die Magdeburg-Halberstädter Privatbahn, bei der er gegen Kündigung als Bahnmeister angestellt war, von Preußen übernommen werden sollte, die Alternative gestellt zwischen Kündigung und Übernahme in den Staatsdienst unter bestimmten Bedingungen eines Reverses, den Kläger auch unterschrieb. Als Kläger später in den Ruhestand versetzt wurde, focht er den Revers u. a. damit an, daß der in ihm enthaltene Verzicht durch eine unberechtigte Drohung veranlaßt sei. Aus den Entscheidungsgründen sei das für unsere Frage wichtige mitgeteilt: „Die Aufstellung, daß der Staat widerrechtlich gehandelt oder einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt habe und der Kläger dadurch rechtswidrig in seinem Vermögen geschädigt sei, ist haltlos. Der Staat hat die Grenzen seiner Rechtssphäre nicht überschritten, und es war in das freie Ermessen des Klägers gelegt, ob er das Anerbieten des Staates annehmen oder ablehnen wollte. Da dem Staate ebenso wie der Gesellschaft ein Recht zur Kündigung nach den mit den Beamten geschlossenen Dienstverträgen zustand, so konnte auch die Übernahme in den Staatsdienst an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Wenn Kläger diese annahm, so ist ein erlaubtes Rechtsgeschäft zustande gekommen, daß vorausgesetzt, daß nicht andere Gründe entgegenstehen, für beide Teile rechtsverbindlich ist. Nach § 38 kann eine Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig, d. h. innerhalb der gesetzlichen Grenzen bedienen zu wollen, — und dem Staat stand, wie nicht streitig, das Recht der Kündigung zu — niemals als Zwang angesehen werden, wie auch die Entziehung eines Vorteils, den der Drohende dem andern zwar zugedacht aber noch nicht gewährt hatte, niemals die Willenserklärung des Bedrohten nichtig macht".

Diese landrechtliche Entscheidung dürfte auch für das gemeine und besonders für das bürgerliche Recht analog verwertbar sein. Es wird durch dieselbe zu der wegen ihrer strikten Fassung uns als zu eng erscheinenden Ansicht Schliemann's noch ein sehr wichtiger Zusatz gemacht, nämlich: Eine Drohung ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn ein Recht auf die Zufügung des Übels, kein Recht auf die Willenserklärung besteht, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen. Diese Gründe liegen aber nur vor, falls dadurch ein

*) Entscheidungen des Reichsgerichts, B. XXXIV S. 181.

Gesetz verletzt wird oder in der Annahme der verlangten Willenserklärung eine Unsittlichkeit liegt. Dem in dieser Entscheidung behandelten Fall läßt sich sehr gut der von uns S. 7 in der l. 7 § 1 D. 4. 2 erwähnte gegenüber stellen. Hier wie dort hatte der Drohende ein Recht zur Realisierung des angedrohten Übels (Tötung des Ehebrechers — Kündigung des Bahnmeisters), aber keinen Anspruch auf Abgabe der verlangten Willenserklärung (Zuwendung des Vermögensvorteils — Unterschreiben des Reverses). Gleichwohl wird in dem einen Fall eine Anfechtung zugelassen, in dem andern nicht. Warum dieser Unterschied? Auch zur Beantwortung dieser Frage können wir uns wieder der Worte Schliemann's (S. 25) bedienen, „weil die Einwirkung des Drohenden auf den Bedrohten selbst in einem ‚solchen' Falle eine Unsittlichkeit involviert", in dem andern jedoch nicht. Wann nun diese „Unsittlichkeit" vorliegt, ist eine quaestio facti, die zu entscheiden der angemessenen Würdigung des urteilenden Richters überlassen bleiben muß. Für die unter unsern Satz fallenden Fälle nähern wir uns ohne Zweifel sehr der von von Blume*) vertretenen Ansicht. Obwohl wir bemüht waren, den immerhin sehr dehnbaren Begriff der „Unsittlichkeit" für unsere Abhandlung womöglich ganz auszuscheiden, haben wir doch keine andere geeignete Formel finden können, nach welcher alle derartigen Fälle behandelt und entschieden werden können. von Blume S. 229[3] will aber darunter schon die bloße „Unanständigkeit" im Sinne der Verkehrsanschauung verstanden wissen, nicht aber die Unsittlichkeit im stärksten Sinne. Das geht offenbar zu weit. Einen durchaus genügenden Interpreten dieser Frage sehen wir in dem entscheidenden Richter, der aus allen ihm vorgelegten Nebenumständen sicherlich am besten zur Beurteilung des konkreten Falls geeignet ist.

Nicht widerrechtlich ist hiernach also eine Bestimmung durch Drohung, sofern das angedrohte Übel selbst kein Unrecht ist, wenn der Drohende durch Ausübung dessen, was er androht, nur sein Recht ausüben würde.**) Alle derartigen Drohungen werden dann meistens so aufzufassen sein, daß der Drohende dem andern einen

*) von Blume a. a. O. 253, 257. Nach von Blume ist die Drohung nur dann verwerflich und widerrechtlich, wenn ihre Anwendung zum Zwecke der Herbeiführung der konkreten Willenserklärung gegen die „guten Sitten" verstößt. Jede andere Ansicht würde nach seiner Meinung geradezu unerträgliche Folgen in der Praxis haben.

**) Die Ansicht Goldmann's (S. 154) daß, wenn man auf die Abgabe der Willenserklärung kein Recht hat, jede Drohung widerrechtlich ist, ist also in dieser Fassung nicht richtig.

Vertragsantrag dahin macht, daß er auf die Ausübung seines Rechtes zur Zeit verzichte, wogegen der andere als Gegenleistung die geforderte Willenserklärung abgebe.*) Freilich wird der andere Teil hierdurch sehr oft vor eine lästige Alternative gestellt, allein dadurch wird die Drohung noch keineswegs zu einer widerrechtlichen. Wenn die Arbeiter zum Fabrikherrn sagen: gieb uns mehr Lohn oder wir striken**); oder der Mieter zum Vermieter, lasse die Wohnung ausbessern oder ich kündige, dann ist freilich klar, daß sie auf die Herbeiführung der gewollten Willenserklärung keinen Rechtsanspruch gehabt haben, allein sie üben mit der Kündigung ein ihnen gesetzmäßig zustehendes Recht aus und die Stellung der Alternative schließt hier eben, wie Rehbein S. 145e sehr richtig sagt, nichts anderes in sich als die Proposition des Verzichts auf das Recht gegen eine Leistung seitens des Andern, oder die Proposition eines Vergleichs oder neuen Vertrages.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch der uns in der Juristenzeitung Bd. 2 No. 16 mitgeteilte Fall zu entscheiden:

Der Beleidigte, der seinem Beleidiger erklärt, er wolle gegen Erlegung einer bestimmten Summe an die Armenkasse von einer Klage absehen, macht sich keineswegs der Erpressung schuldig, die geleistete Zahlung ist unanfechtbar. Eine Verurteilung***) des Beleidigten wegen Erpressung verletzt ohne Zweifel das gesunde Rechtsgefühl.

Auch Enneccerus & Lehmann****) lassen hier eine Anfechtung zu, weil durch die Drohung, wenn auch mittelbar, ein unerlaubter Eingriff in die Rechtssphäre des Bedrohten, insbesondere in sein Vermögen bewirkt wird. Doch sie übersehen hierbei, wie Rehbein S. 144 sehr trefflich ausführt, die Vergleichsnatur der Abrede und die Sühnenatur der Geldsumme und ferner, daß die Stipulierung der Entrichtung nicht darauf gerichtet war, der Armenkasse einen Vorteil zu verschaffen, sondern vielmehr darauf, die Beleidigung zu sühnen, und dem Beleidiger Gelegenheit zu geben, sein Unrecht selbst wieder gut zu machen. Anders natürlich würde die Entscheidung ausfallen, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt.

*) so Planck a. a. O. S. 171.

**) widerrechtlich dann, wenn sie auf eine bestimmte Zeit verpflichtet sind und vor dieser Zeit fortzugehen drohen.

***) In dem citierten Fall hatte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den beleidigten Anwalt lediglich aus subjektiven Gründen eingestellt.

****) Enneccerns u. Lehmann a. a. O. S. 184.

Hier steht es nicht in der Macht des Verletzten, eine Bestrafung zu verhindern; von einem erlaubten Verzicht kann man hier nicht sprechen, da man eben auf ein Recht, das man nicht besitzt, auch nicht verzichten kann.*) **)

Man braucht nun freilich unsern Satz nicht so eng aufzufassen, daß man als Voraussetzung dieser Berechtigung zur Drohung aufstellt, daß die verlangte Willenserklärung in einem gewissen Zusammenhang zu dem Recht stehe, dessen Ausübung angedroht wird; sie kann sich auch auf andere Verhältnisse beziehen. Dagegen kann eine derartige Drohung leicht zu einer widerrechtlichen Verletzung der Willensfreiheit dadurch werden, daß der Drohende durch die Ausführung der angedrohten Handlung gegen das Gesetz, hier besonders gegen § 226 B. G. B. verstößt, d. h. wenn die Realisierung der angedrohten Handlung nur den Zweck haben kann, den andern zu schädigen, oder daß in der Annahme der Willenserklärung ein unsittliches Verhalten des Drohenden liegt. Freilich wird sich verhältnismäßig selten nachweisen lassen, daß die Realisirung der angedrohten Handlung gegen den § 226 verstößt; auch die Beantwortung der Frage, ob in der Annahme einer auf derartige Weise erzwungenen Willenserklärung ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken ist, wird nicht immer leicht zu beantworten sein. Erzwinge ich von meinem Schwiegervater durch die Drohung, mich andernfalls scheiden zu lassen, oder von der Verlobung zurückzutreten, eine Vermögenszuwendung, oder eine solche von meinen Eltern oder Verwandten, indem ich drohe, sonst meine Religion zu wechseln, mich zu erschießen u. s. w., mache ich die Nichtanzeige eines Deliktes von der Zuwendung einer mir nicht zustehenden Geldsumme abhängig, so würde stets eine Anfechtung begründet sein, selbst dann, wenn ich ein Recht auf Scheidung, Entlobung, Religionswechsel ꝛc. hatte.***) Es war eben ein unsittliches Verhalten von mir, daß ich von der fraglichen Zuwendung das Unterlassen jener Handlung

*) Es zeigt dieser Fall wieder, wie recht Dernburg (S. 240 [15]) mit seiner Aeußerung hat, daß die Grenze sehr schwer zu ziehen sei, wann widerrechtliche Drohung vorliege und wann sich das Rechtsgeschäft als erlaubter Vergleich charakterisiere.

**) Der von v. Blume S. 255 sub *a* behandelte Fall würde, so weit es sich um die Schenkung handelt, so zu entscheiden sein, wie er es tut; die Anfechtung der Rückgabe des Geldes wäre ausgeschlossen.

***) Auf die strafrechtliche Frage, ob in den Fällen der hier fraglichen Art, in denen dem Drohenden ein Recht zu derjenigen Handlung, mit der er droht, zusteht der Tatbestand der Erpressung vorliegt, soll nicht näher eingegangen werden.

abhängig gemacht habe. Wenn ein berühmter Spezialist einen Kranken schon längere Zeit in Behandlung hat, im Verlaufe der Krankheit aber plötzlich droht, die bereits von Erfolg gekrönte Kur nicht fortsetzen zu wollen, falls ihm nicht ein enormes Honorar gezahlt werde, so ist die etwa erfolgte Zusage anfechtbar. Die widerrechtliche Drohung liegt hier in dem Verhalten des Arztes, der selbst die Angst erregt, er werde die einmal begonnene Kur nicht oder nicht mit der gehörigen Sorgfalt zu Ende führen. In der Annahme dieser Zusage lag ein unsittliches Verhalten des Arztes oder wie Endemann*) sagt: es war ein arger Mißbrauch seines ihm zustehenden Rechts.

Dieser letzte Fall hat offenbar eine große Ähnlichkeit mit den Fällen, die durch § 138,$_2$ B. G. B. getroffen werden sollen. Wäre die Drohung nicht vom Arzt ausgegangen, hätte er lediglich die Notlage seines Mitmenschen dazu benutzt, um von demselben für die Befreiung aus dieser Zwangslage Vorteile zu erringen, die in keinem Verhältnis zu seiner Leistung stehen, so wäre § 138 gegeben.**) Das Rechtsgeschäft wäre dann nichtig und brauchte nicht noch angefochten zu werden; denn im Falle des § 138 ist der Anfechtung und damit dem § 123 der Boden entzogen, da der stärkere Grad der Unwirksamkeit eintritt. Wir haben also das auffallende Resultat, daß in dem einen Fall Anfechtbarkeit des infolge der Zwangslage abgeschlossenen Geschäfts gegeben ist, in dem andern dagegen Nichtigkeit. Es liegt auf der Hand, daß es nicht wünschenswert sein kann, wenn ein erzwungenes Rechtsgeschäft bald nichtig, bald anfechtbar ist, je nachdem ein metus illatus vorliegt oder nicht. Der Fehler liegt nach von Blume nicht am § 123 B. G. B. sondern an der zu weiten Fassung des § 138. Diese Disharmonie werde, so glaubt er, am besten dadurch gelöst werden können, daß die Praxis in der Rechtsprechung den § 138 nach Möglichkeit einschränkend auslegt und dem im § 123 verwirklichten Gedanken eine ausgedehntere Anwendung zukommen läßt.***)

*) Endemann 8. Aufl. S. 360), Anm. 22, im Gegensatz zu der in den frühern Auflagen vertretenen Ansicht. Ebenso Rehbein, Hirsch, Planck in den angeführten Abhandlungen.

**) Daher ist auch der von Endemann 1. Aufl. S. 315, Anm. 5 als Beispiel für Drohung gegebene Fall: Preisabrede für Bergelohn an dieser Stelle nicht passend.

***) Ueber das Verhältnis des § 123 zum § 116 u. § 105 Abs. 2 siehe besonders von Blume a. a. O. S. 262 ff. Staudinger a. a. O. S. 311. Praktisch

Beschäftigen wir uns zum Schlusse unserer Abhandlung noch mit der Frage, ob es zum Tatbestand einer rechtlich erheblichen Drohung gehört, daß die Erregung von Furcht vom andern Teil beabsichtigt war, und ob auf Seiten des Drohenden der Wille eines für seine Handlungen verantwortlichen Menschen vorliegen muß.

Die Entscheidung dieser ersten Frage wird viel davon abhängen, ob man glaubt, der Gesetzgeber habe deswegen die Anfechtung einer durch Drohung hervorgerufenen Willenserklärung zugelassen, weil er die selbständige Entwickelung des Menschen schützen und jeder unfreien Willenserklärung die Gültigkeit nehmen will — also lediglich, um den Schwächeren zu schützen, oder ob er deswegen eingreift, um den Drohenden nicht die Früchte seiner verwerflichen Handlungsweise ernten zu lassen, d. h. lediglich wegen der verwerflichen Handlungsweise des Drohenden. Will § 123 das objektive oder das subjektive Unrecht verhindern?

Aus dem Gesetz können wir diese Frage nicht beantworten. Die Fassung des § 123 sollte uns eigentlich zu der Annahme veranlassen, daß nur die Rücksicht auf die Unfreiheit des Willens den Gesetzgeber geleitet habe. Denn beim Betrug ist ausdrücklich die Anfechtung nur gegeben, wenn der andere Teil selbst diesen veranlaßt hatte, von ihm wußte oder wissen mußte; von der Drohung aber spricht derselbe Paragraph, ohne die Person des Drohenden mit einem Worte zu erwähnen. Sollte dies nicht ein Argument dafür sein, daß es ihm beim dolus darauf ankam, die unlautere Handlungsweise des einen Teils zu strafen, während er bei der Drohung den freien Willen des Menschen zu schützen für seine Pflicht hielt? Würde dieser Gedanke nicht in seinen weiteren Folgen eine große Unsicherheit in das Rechtsleben hineintragen, man müßte ihm zustimmen. Aber gerade seine Konsequenzen veranlassen uns, ihn nicht für ausschlaggebend zu erachten.

Sollte der Kauf eines Revolvers anfechtbar sein, den A ersteht, um einen ihm vermeintlich drohenden Angriff des B abzuwehren? Oder wenn B einem ihm im Wald begegnenden Bettler, der ihm gefährlich zu sein scheint, freiwillig 3 Mk. in die Hand drückt?

---

wird dadurch wohl nichts geändert, denn der dem Bedrohten obliegende Nachweis, daß er im geheimen die abgegebene Willenserklärung gar nicht gewollt und der andere Teil dieses gewußt habe, oder daß ihm die Vorstellung des angedrohten Uebels geradezu die Besinnung geraubt und er sich daher in einem Zustande der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befunden habe, wird ihm wohl nur in den wenigsten Fällen gelingen.

Die herrschende Ansicht des gemeinen Rechts konnte, gestützt auf verschiedene Quellenstellen, sich mit Recht dahin erklären, daß zur Anfechtung der Drohung erforderlich sei, daß dieselbe von ihrem Urheber bewußt abgegeben wurde. Auch für das bürgerliche Recht muß sie weiterhin Giltigkeit behalten. Würde das Recht den Satz statuieren, daß ein Rechtsgeschäft, das in der Notlage abgeschlossen ist, der Anfechtung unterliegen solle, so wäre das in der Tat das beste Mittel, um jede hilfreiche Hand abzuwehren. Denn wer wollte dann noch einem Unglücklichen helfen, wenn er später stets darauf gefaßt sein muß, daß man ihn zum Dank für seine Tat noch mit einer Anfechtungsklage heimsuchen könne. Es würde zu unhaltsamen Konsequenzen führen, wollte man alle in einer mißlichen Lage abgeschlossenen Verträge mit metus-Geschäften auf eine Stufe stellen. Dafür hat der Gesetzgeber § 138,2 mit den dort geforderten Voraussetzungen geschaffen.

Es muß darum unter allen Umständen gefordert werden, daß zwischen der Vergewaltigung und dem Rechtsgeschäft nicht nur ein objektives Causalitäts-, sondern ein subjektives Zweckverhältnis vorhanden sein muß, andernfalls ist durch die Gewalttat zwar eine Notlage geschaffen, aber es fehlt der metus illatus, das Charakteristikum, das die Zwangslage zum metus erhebt — die Einwirkung zu einem bestimmten Zweck. Das Wort „Drohung" des § 123 setzt begrifflich eine Handlung, eine Tätigkeit des andern Teiles voraus, sonst hätte es auch keinen Zweck, noch die Widerrechtlichkeit zu verlangen. Auch Planck*) stimmt uns in diesem Punkte noch zu mit den Worten: „Mit der herrschenden gemeinrechtlichen Theorie wird anzunehmen sein, daß eine Drohung im Sinne des Gesetzes nur vorliegt, wenn die Zufügung des Übels durch den Drohenden selbst in Aussicht gestellt wird, und daß die Drohung zu dem Zwecke erfolgen muß, um den Bedrohten zu einer Willenserklärung zu bestimmen."

Es scheint also der Wille des Gesetzgebers gewesen zu sein, die Anfechtung der Drohung nicht um deswillen zuzulassen, weil man jeder unfreien und erzwungenen Willenserklärung die Gültigkeit nehmen will, sondern sie wird zum größten Teil wegen der verwerflichen Handlungsweise des Urhebers mit solcher Strafe belegt. Und wenn dieses der Fall ist, so ist eine weitere Folge, daß sie absichtlich erfolgt sein muß. Bittet mich ein Geschäftskollege, der mir durch den Verrat eines von mir erfundenen, sich für mich

*) Planck a. a. O. S. 164.

reich rentierenden Geschäftsgeheimnisses schweren Schaden zufügen kann, um ein Darlehen, so kann ich es nicht anfechten, auch nicht, wenn lediglich die Furcht vor etwaigem Verrat die einzige Triebfeder meines Handelns war. Kann allerdings der Nachweis gebracht werden, daß die Erregung von Furcht beabsichtigt war, so hat diese verdeckte Drohung dieselben Rechtswirkungen wie jede offene. Ein brauchbarer Fingerzeig zur Aufklärung der Frage, ob die Drohung beabsichtigt war oder nicht, wird dem § 138 zu entnehmen sein. Besteht ein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Versprechen oder der Leistung des Drohenden und der Gegenleistung, so ist anzunehmen, daß der Empfänger sich bewußt war, einen Zwang auszuüben. Kann aber dieser Nachweis nicht geführt werden, dann hat auch ein etwaiger Nachweis, daß ich nur aus Furcht gehandelt habe, keine Bedeutung. Denn wenn der eine Teil sich einer Drohungshandlung überhaupt nicht bewußt ist, kann man ihm keine verwerfliche Handlungsweise zur Last legen, auch nicht dann, wenn er sich nachträglich, nachdem die Willenserklärung bereits abgegeben ist, mit dem von ihm nicht beabsichtigten Erfolg einverstanden erklärt.*)

Will aber der Gesetzgeber durch die Anfechtung nur dem Drohenden die Früchte seiner von ihm mißbilligten Handlungsweise entziehen, will er nur verhindern, daß der Erpressungswille zur Perfektion gelange**), dann darf er billiger Weise dieses Mittel auch nur jemanden gegenüber zur Anwendung bringen, der wirklich für seine Tat zur Rechenschaft gezogen werden kann, also nur bei einem verantwortlichen Menschen. In diesem Sinne definiert auch Matthiaß***) die Drohung als die Handlung eines *verantwortlichen* Menschen mit dem *Vorsatz*, daß durch die Handlung die Abgabe der Willenserklärung werde hervorgerufen werden. Freilich führt diese Folgerung zu mancherlei Härten: Wenn ein Geisteskranker mich bedroht, dann bleibt eine infolge dieser Drohung abgegebene

*) Ueber die streitige Frage, ob es bei diesen versteckten Drohungen genügt, wenn der Drohende die Willenserklärung *acceptierte* in dem Bewußtsein, daß sie durch seine Drohung herbeigeführt ist, oder ob zum mindesten die *Initiative* zu diesem Rechtsgeschäft vom Drohenden ausgegangen sein muß, vergl. von Blume a. a. O. S. 231, Hölder a. a. O. S 272, Enneccerus u. Lehmann a. a. O. S. 182 f, Kohler in Iherings Jahrbüchern, Bd. 25 S. 15.

**) so Enneccerus u. Lehmann a. a. O. S. 182.

***) Matthiaß a. a. O. 219. Aehnlich spricht auch Hölder a. a. O. S. 272 Widerrechtlich kann jemand durch Drohung nur bestimmt sein, wenn der Urheber ihn widerrechtlich, d. h. kraft rechtswidrigen *Vorsatzes* durch dieselbe bestimmt hat.

Willenserklärung unanfechtbar, sofern derselbe nicht eben das Werkzeug eines andern gewesen ist. Wenn ein 6jähriges Kind einen gelähmten Menschen vom Stuhle zu stürzen droht, falls er ihm nicht irgend etwas schenke, so bleibt die Hingabe unanfechtbar.

Diese Ansicht ist nicht ohne Gegner geblieben, namentlich Rehbein*) wendet sich gegen dieselbe. Nach ihm will § 123 nicht wegen des bösen Willens des Drohenden, sondern nur wegen der Beeinflussung des rechtsgeschäftlichen Willens des Bedrohten der erzwungenen Willenserklärung die Rechtswirksamkeit versagen. Darum dürfe auch nicht auf seiten des Drohenden Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit noch Verantwortlichkeit für die Drohung verlangt werden. Diese Ansicht stehe im Gegensatz zu der von uns vertretenen Ansicht, daß es heute lediglich auf die Tatsache ankomme, daß der kompulsive Zwang für das in Frage kommende Individuum hinreichend Motivationskraft besaß, um es zu bestimmen.**)

Deswegen könne der Drohende sich nicht darauf berufen, daß er die Drohung nicht ernstlich gemeint habe, wenn der Bedrohte verkannte, daß die Drohung nicht ernstlich sei — am allerwenigsten dann, wenn die Folge dieser, wenn auch nicht als ernsthaft gemeinten, so doch als solche aufgefaßten Drohung eine Willenserklärung gewesen ist, auf die man kein Recht hatte, und die man ohne diese Drohung sicherlich nicht durchgesetzt hätte. Drohung im Scherz sei immer schlechter Scherz und darum rechtswidrig.

Solche Fälle lassen sich in der Praxis leichter wie in der Theorie entscheiden. Darum überlassen wir es der richterlichen Würdigung, zu konstatieren, ob nicht der Drohende doch gewußt habe, — und meistens wird es ja so sein — daß lediglich die Angst vor der Realisierung der versteckten Drohung das Motiv zum Handeln für den andern Kontrahenten bildete, sonst ist eben das Rechtsgeschäft unanfechtbar.

Auch nach Planck (S. 179) braucht nur der objektive Tatbestand einer widerrechtlichen Drohung vorzuliegen, um die Anfechtung zu begründen, auf die subjektiven Erfordernisse wie Vorsatz, Fahrlässigkeit, Delittsfähigkeit, die hinzutreten müssen, um eine Verpflichtung des Drohenden zum Schadensersatz zu begründen, kommt es nach ihm nicht an. Für den Bedrohten sei es gleichgiltig, ob der Drohende subjektiv verantwortlich sei oder nicht. Seine Willens-

*) Rehbein a. a. O. S. 143 c.

**) Kuhlenbeck, von den Pandekten zum B. G. B. S. 459.

freiheit ist widerrechtlich verletzt, wenn die Bestimmung durch Drohung objektiv widerrechtlich war, und dann ist seiner Ansicht nach dem für die Anfechtbarkeit maßgebenden Gesichtspunkt Genüge geschehen.

Wir müssen zugeben, daß diese Frage sehr zweifelhaft ist und die Argumente gegen unsere Ansicht durchaus Berechtigung haben. Glaubt man aber, daß der Gesetzgeber nicht so sehr wegen der Beeinflußung des rechtsgeschäftlichen Willens, sondern vielmehr wegen der verwerflichen Art und Weise der Willensbestimmung die Anfechtung zuläßt, dann muß man auch die weitere Folgerung in Kauf nehmen, daß er billiger Weise diesen Grundsatz nur einem Menschen gegenüber anwenden darf, der sich seiner verwerflichen Handlungsweise bewußt ist und für dieselbe zur Rechenschaft gezogen werden kann, ohne sich durch die Härten, die dieser Satz vielleicht in seinen Folgen mit sich bringen kann, abschrecken zu lassen.

Die Stellung der Litteratur zu unsern Ausführungen haben wir im Text an passender Stelle beigefügt. Wir haben gezeigt, daß der Begriff der Widerrechtlichkeit des § 123 ein abgeleiteter ist und daß die entscheidende Frage dahin geht: welche Rechtsausübungen gestattet nach ihrer Art und ihrem Inhalt das bürgerliche Gesetzbuch? Zu eng erschien uns bei der Beantwortung dieser Frage die Ansicht derer, die nur in den Fällen eine rechtmäßige Beschränkung der Willensfreiheit sehen, wenn man berechtigte Ansprüche durch Androhung erlaubter Mittel durchsetzt, so Endemann, Fischer, Matthiaß, Enneccerus & Lehmann.

Läßt man aber außer in diesen Fällen auch noch den uns durch die Reichsgerichtsentscheidung gegebenen, von Rehbein, Planck, Hirsch verteidigten, erweiternden Zusatz zu: daß eine Drohung auch dann keine widerrechtliche Beeinflußung ist, wenn man auf die Willenserklärung zwar kein Recht hatte, aber auch in der Annahme derselben kein Verstoß gegen das Gesetz oder die guten Sitten zu erblicken ist, so scheint uns die also gefundene Ansicht die richtige und den Bedürfnissen des täglichen Lebens am meisten entsprechende zu sein. Unrichtig aber ist die Behauptung, daß allein die Tatsache, daß man auf die erzwungene Willenserklärung kein Recht gehabt hat, genügt, um der Drohung den Stempel der Widerrechtlichkeit aufzudrücken (Burckhard,*) Goldmann), wie wir auch umgekehrt die von Crome, Cosack, Hölder, von Blume vertretene Ansicht, daß

*) Burckhard, System des österreichischen Privatrechts § 86, Anm. 4.

civilrechtlich jede Drohung erlaubt ist, um eine berechtigte Willenserklärung durchzusetzen, nicht als richtig anerkennen können*).

Zu fast demselben Ergebnis, wie wir es in dieser Abhandlung ausgeführt haben, kommt auch Planck in seiner Arbeit: „Der Begriff der Widerrechtlichkeit im § 123 B. G. B.," freilich auf anderm Wege. Er glaubt den Schlüssel zur richtigen Auslegung des § 123 im § 823 Abs. 1 gefunden zu haben. Auf S. 159 führt er ungefähr folgendes aus: Zum objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung nach dem § 823 gehört eine Verletzung der in diesem Paragraphen bezeichneten Rechtsgüter oder des Eigentums oder eines sonstigen Rechts. Die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts ist begrifflich an sich immer widerrechtlich. Wenn nun das Gesetz im § 823 noch besonders fordert, daß die Verletzung widerrechtlich sei, so hat es damit nur sagen wollen, daß der Tatbestand einer unerlaubten Handlung ausgeschlossen werde, wenn im einzelnen Falle dem Täter ein besonderes Recht zu der Verletzung zugestanden habe. In diesem Sinne ist auch seiner Ansicht nach der § 123 auszulegen. Zur Begründung der Anfechtbarkeit genügt an sich die Bestimmung zu der Willenserklärung durch Drohung. Das Wort „widerrechtlich" bedeutet hier wie im § 823 nur, daß die Anfechtung dann ausgeschlossen ist, wenn im einzelnen Fall dem Drohenden das Recht zugestanden habe, den andern zu der Abgabe der Willenserklärung durch Drohung zu bestimmen. Statt des Wortes „widerrechtlich" hätte der Gesetzgeber seiner Ansicht nach deutlicher gesagt: es sei denn, daß dem Drohenden ein Recht zu dieser Drohung zur Seite steht. Unseres Erachtens hätte dieses Resultat auch einfacher und ohne die vergleichende Behandlung dieser beiden Paragraphen gefunden werden können. Auch hier bleibt ja immer noch die Frage offen — und das ist der springende Punkt — wann hat der Drohende ein solches Recht zur Drohung? Wir hoffen, diese Frage, auf die das Gesetz ja selbst keine Antwort giebt, in unserer Abhandlung beantwortet und dadurch den Beweis erbracht zu haben, daß die vielen praktischen Schwierigkeiten, die von so manchen Schriftstellern im § 123 gefunden werden, und durch die sie veranlaßt worden sind, zur Abhilfe derselben durch Entwickelung ihrer Ansichten über unsern Paragraphen nach Kräften beizutragen, nicht gar so unerträglich sind, als daß sie nicht mit der Praxis des täglichen Lebens in Einklang

*) auch die von Altsmann (das bürgerl. Gesetzbuch S. 28) u. a. verteidigte Ansicht, daß, wenn man ein Recht auf Realisierung der Drohung hat, auch die Willenserklärung gültig sei, erscheint unrichtig.

gebracht werden können. Die Ansichten über den § 123 sind freilich sehr geteilt, das Reichsgericht hat noch keine Gelegenheit gefunden, für das bürgerliche Recht seine Ansichten über die Drohung festzulegen. Aber große Ereignisse wie die Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches pflegen ihre Schatten vorauszuwerfen. Daher glauben wir uns auch für die Zukunft der Hoffnung hingeben zu können, daß unsere Ausführungen, die sich beinahe mit der Praxis des Reichsgerichts decken, auch späterhin eine große Stütze in den Entscheidungen unseres obersten Gerichtshofes finden werden.